

**Gemeinde Niederkrüchten**  
– Der Bürgermeister–

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**„Bestattungswald“**

in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt

Gemarkung Elmpt, Flur 1

**UMWELTBERICHT**

Entwurf

Stand 08.November 2019



*Auftraggeber*



**Gemeinde Niederkrüchten**

Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 – 980 -114

*Ansprechpartner:*

Herr Hinsen

*Bearbeitet seit Januar 2019 durch*



Ing.- u. Planungsbüro **LANGE** GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0 / Fax:– 55

*Bearbeitung:*

Dipl.-Geogr. B. von der Linden-Reiche  
Dr. Biol. G. Biederbick  
Dipl.-Ing. W. Kerstan

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Herleitung.....	2
2.2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung .....	3
2.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden.....	4
<b>3</b>	<b>HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>EINLEITUNG MIT FOLGENDEN ANGABEN: KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGS- PLANS, EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORT, ART UND UMFANG DES VORHABENS SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN .....</b>	<b>7</b>
4.1	Angaben zum Standort.....	7
4.2	Inhalte und wichtigste Ziele der 64. FNP-Änderung (Kurzdarstellung) .....	7
4.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans .....	8
4.4	Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an .....	9
	Grund und Boden .....	9
<b>5</b>	<b>ERGEBNIS DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGS- MÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN VON BEDEUTUNG SIND UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN.....</b>	<b>10</b>
6.1	Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	10
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen .....	14

---

<b>7</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO), ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (INSBES. WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE).....</b>	<b>19</b>
7.1	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.....	19
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt .....	21
7.3	Schutzgut Fläche .....	25
7.4	Schutzgut Boden .....	26
7.5	Schutzgut Wasser.....	28
7.6	Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel .....	29
7.7	Schutzgut Landschaft .....	31
7.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	32
7.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	35
7.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	36
<b>8</b>	<b>KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN .....</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>BEWERTUNG DES EINGRIFFS IN DIE BIOTOPFUNKTION .....</b>	<b>38</b>
9.1	Bewertungsverfahren.....	38
9.2	Berechnung des Kompensationsbedarfs .....	39
<b>10</b>	<b>KONZEPT ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>41</b>
10.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	41
10.2	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich .....	41
10.3	Kompensationsbilanz.....	42
<b>11</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICH NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>44</b>

---

<b>12</b>	<b>BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT BEI / NACH DER REALISIERUNG DER PLANUNG (MONITORING).....</b>	<b>44</b>
<b>13</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN.....</b>	<b>45</b>
	Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht.....	47

## **Abbildungsverzeichnis**

**Seite**

Abbildung 1	Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.) .....	1
Abbildung 2	Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.).....	3
Abbildung 3	64. Änderung des FNP, Entwurf Stand Nov. 2019 (o.M.) .....	8
Abbildung 4	Schutzwürdige Böden (Ausschnitt Blatt I4504bfe, o.M.).....	26
Abbildung 5	Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmal- pflegerisch bedeutsamen Flächen.....	33
Abbildung 6	Übersicht zur Abgrenzung der Biotoptypen im Geltungsbereich .....	39

## **PLANUNTERLAGEN**

1. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten;  
zeichnerische Darstellung - ENTWURF - i.O. M. 1 : 20.000
2. Beikarte zur 64. Änderung des FNP "Bestattungswald" Flächenbereiche  
mit Nutzungsausschluß – Entwurf – i.O. M = 1:5.000

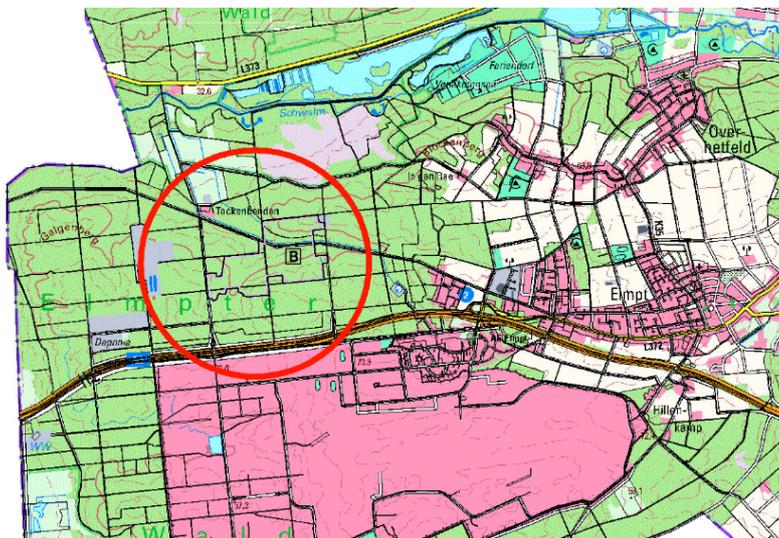
## 1 VORBEMERKUNGEN

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Vierseen und Heinsberg eröffnet werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bestattungswäldern im Außenbereich ist durch die Rechtsprechung praktisch noch ungeklärt. Für die Relevanz eines Friedwaldes („Bestattungswaldes“) im Rahmen der Bauleitplanung kommt es aber grundsätzlich darauf an, ob es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handelt. Sofern ein Vorhaben verneint werden kann, liegt die Aufstellung eines Bauleitplanes im Planungsermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall bestehen die Notwendigkeit und das Erfordernis aus städtebaulichen Gründen, die im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein planerisches Handeln der Gemeinde erforderlich machen. So kann die Einrichtung eines Bestattungswaldes Auswirkungen über das Plangebiet hinaus auf die Gesamtgemeinde haben. Neben verkehrlichen Aspekten können dies z.B. auch Auswirkungen auf die Nutzung anderer Friedhöfe sein. Da eine Betroffenheit von Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB zumindest möglich ist und ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines Bestattungswaldes gegeben ist, übt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Planermessen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB insofern aus, dass für die Einrichtung eines Bestattungswaldes das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

Abbildung 1 Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) (Stand 05.06.2015)

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sind aufgrund der Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erarbeiten. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der Anlage 1 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Zusätzlich ist für das Verfahren die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der den durch die Planreali-

sierung zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, qualifiziert und quantifiziert, erforderlich. Dieser wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind verschiedene umweltfachliche Planungen und Gutachten durch das Ing.-Büro Lange GbR im Zeitraum Juni 2018 bis November 2019 erarbeitet worden. Diese sind unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse in den hier vorliegenden Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingegangen. Der Umweltbericht bzw. der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhalten weiterhin auch Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF), das durch Ing.-Büro Lange GbR erarbeitet wurde.

## **2 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG**

### **2.1 Rechtliche Herleitung**

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des konkreten Planungskonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil (Kapitel 7) der Begründung zur 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten. Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

- „a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.“

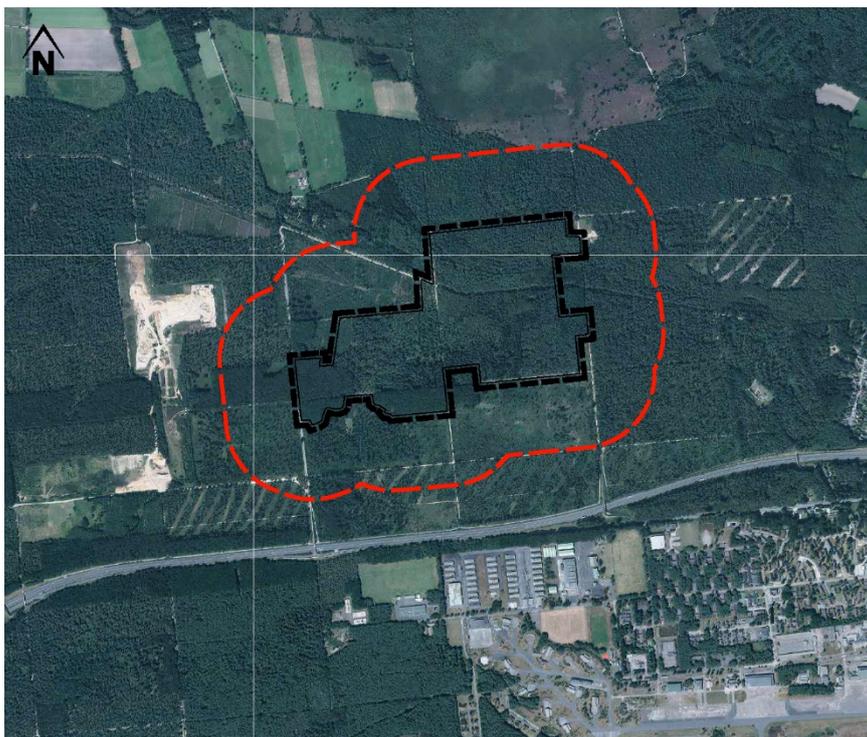
## 2.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Geltungsbereich zur 64. Änderung des FNP befindet sich im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten, westlich der Ortschaft Elmpt. Die dort vorhandenen ausgedehnten Waldflächen werden im Westen und Nord-Westen durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden und im Norden durch die Niederungen der Schwalm begrenzt. Im Süden befinden sich die Bundesautobahn A 52 und großflächige, ehemals militärisch genutzte Areale.

Der räumliche Geltungsbereich mit Stand der Entwurfsfassung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m<sup>2</sup>) auf. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 170 ha.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen wurde so gefasst, dass alle umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Unter Beachtung des allseits durch Wald und Forstwege Wege umgrenzten Plangebiets sowie der Bestands- und Nutzungssituation im waldd geprägten Umfeld wird der Untersuchungsraum bezogen auf die Vorhabenart (hier: Zweckbestimmung „Bestattungswald“) relativ eng gefasst (ca. 200m – 300 m) und in folgender Weise abgegrenzt:

Abbildung 2 Untersuchungsraum Umweltbericht (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) (Stand 05.06.2015)

- im Norden: Waldflächenbereiche nördlich Alte Zollstraße und Tackenbendener Bach
- im Osten: östlich zum Plangebiet befindlicher Hauptforstweg im Waldgebiet
- im Süden: Hauptforstweg zwischen Plangebiet und Autobahn BAB 52
- im Westen: Waldbereiche bis östlich der Abgrabungsbereiche

### 2.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 64. FNP-Änderung auf die Schutzgüter Bevölkerung/ menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung / Charakteristik des Raums (hier: Bundesautobahn BAB 52, Abgrabungsflächen / ausgedehnte geschlossene Waldflächen im gesamten Umfeld) und der Planung (Bestattungswald) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erarbeitet.

Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen, basierend auf vorliegende Angaben der Fachgutachten bzw. verbal-argumentativ abgeleitet auf Grundlage von Indikatoren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen (vgl. Tab. 3).

Tabelle 1 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren/ Funktionen	Bewertung
<b>Bevölkerung, menschliche Gesundheit</b>	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/ Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebauliche Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Luftthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z. B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, GIRL, EU-Richtlinien) (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung) verbal-argumentative Bewertung
<b>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</b>	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/ Störung von Lebensräumen (vgl. auch ASF LANGE GBR, 04/ 2019 in Kapitel 6)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
<b>Fläche</b>	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/ Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z. B auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung)  verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten (vgl. Schutzgut Boden/ Grundwasser):  < 1,5 ha → gering

<b>Schutzgut</b>	<b>Indikatoren/ Funktionen</b>	<b>Bewertung</b>
		1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
<b>Boden</b>	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarten)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/ Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen):  < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Alllasten	Vorkommen von Alllasten/ Alllastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr)
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung/ Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen):  < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/ pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandort
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz-/ Richtwerte TrinkWV
<b>Wasser: Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)</b>	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
<b>Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel</b>	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftzufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
<b>Landschaft</b>	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen/ Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebiets
		Vorkommen/ Bewertung (Inwertsetzung i. S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/ Leitungsinfrastruktur

<b>Schutzgut</b>	<b>Indikatoren/ Funktionen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen</b>	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/ Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Störfall-Verordnung, Seveso-III-Richtlinie, KAS-18, § 50 BImSchG)
<b>Wechselwirkungen</b>	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/ Kumulation, Vorbelastung	

Gegenstand des Umweltberichts ist die Prüfung der Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Darstellungen der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ als alternative landschaftskonforme Bestattungsform innerhalb von Laubwaldflächen ohne Inanspruchnahme der Waldfunktion bzw. des Wald-Wirkgefüges an sich.

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 9 Abs. 4, 6 und 6a BauGB sind nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt bzw. übernommen wurden (liegen im Untersuchungsraum nicht vor). Kennzeichnungen (wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) nach § 9 Abs. 5 BauGB (z.B. Bergbau) und Hinweise (z.B. zu den Themen Grundwasserstand, Artenschutz) sind ebenfalls nicht prüfungspflichtig i. S. der Umweltprüfung, da diese der Funktion nach nur Hinweise für die nachfolgenden Ebenen darstellen.

Die Bestandserfassung/-bewertung erfolgte durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und eigener Geländebegehungen unter anderem im Februar und Juli 2019.

Darüber hinaus sind für die Bauleitplanung weitere Fachgutachten zur Prüfung der Umweltsituation (Auswirkungen der Planung auf das Umfeld bzw. Einwirkungen von außen auf den Geltungsbereich) erarbeitet worden. Die jeweils angewandte Methodik ist den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR, Moers; Stand Nov. 2019)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als in den vorliegenden Umweltbericht integriertes Fachgutachten (Stand Nov. 2019).

### **3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN**

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen ausreichende Planungsgrundlagen und Daten – allgemein vorhandene Umweltunterlagen und genannte Fachgutachten – vor, so dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Darstellungen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (bzw. die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß des Planungskonzeptes der Gemeinde) planungsbezogen auf Ebene eines Umweltberichtes beurteilt werden können.

Dabei handelt es sich nicht um eine allumfassende Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie resp. UVP-Bericht vorliegt.

## **4 EINLEITUNG MIT FOLGENDEN ANGABEN: KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS, EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORT, ART UND UMFANG DES VORHABENS SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN**

### **4.1 Angaben zum Standort**

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs umfasst ca. 51,9 ha und befindet sich im Westen des Gemeindegebietes der Gemeinde Niederkrüchten, in den Waldflächen westlich des Ortsteils Elmpt.

Die großflächigen Waldflächen zwischen Tackenbenden, den Ortsteilen Overhetfeld und Elmpt bis zu den Bereichen Lüsekamp und Meinweg im Süden sind durch eine ursprünglich vorrangig fortwirtschaftlich ausgerichtete Bewirtschaftung mit Bestockungen maßgeblich durch Kiefern und in Teilflächen Laubbaumarten gekennzeichnet. Seit den letzten Jahrzehnten nehmen die Flächen mit Laubbaumarten stetig zu. In den westlichen Teilbereichen erfolgt kleiräumig die Gewinnung von Sanden und Kiesen mittels Trockenabgrabungen. Teile der Waldflächen südlich des Geltungsbereiches werden derzeit im Zuge von Kompensationsmaßnahmen (bis zur BAB 52) waldbaulich durch Entnahme der Kiefern umgebaut und landschaftsökologisch aufgewertet.

Die im Osten an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Ortslagen Elmpt und Overhetfeld sind gekennzeichnet durch verschiedene Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich, Streusiedlung-ähnlichen Verdichtungen und geschlossenen Bebauungen (Ortskern Elmpt). Nördlich der Waldflächen liegen die flächigen Niederungsbereiche der Schwalm mit wertgebenden und zum Teil sehr hochwertigen Biotopkomplexen mit entsprechender Schutzgebietskulisse.

Die Bereiche im und um den Geltungsbereich sowie die Umgebungsflächen des Plangebietes zeichnen sich in ihrer Charakteristik zum einen eindeutig durch die landschaftlich-waldbauliche Prägung in einem leicht welligen Gelände, zum anderen durch linienhafte oder punktuelle Überformungen durch Verkehrswege (BAB 52 / Landesstraßen) und Infrastruktureinrichtungen aus. Die Landschaft ist im Osten durch in Teilen kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungen (vorwiegend Ackerbau / tlw. auch Grünland) sowie die umgebenden großflächigen Waldflächen charakterisiert. Der Änderungsbereich ist ausschließlich durch Wald geprägt. Der Geltungsbereich schließt dabei einen hohen Anteil von Flächen mit Bestockungen durch Laubbaumarten in diversen Altersstufen ein (maßgeblich mittleres Baumholz).

### **4.2 Inhalte und wichtigste Ziele der 64. FNP-Änderung (Kurzdarstellung)**

Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung und die Nutzung bzw. den Betrieb einer alternativen Begräbnisform und -fläche.

Die Arten der Bestattungsformen unterliegen weiterhin und verstärkt einer zunehmenden Öffnung hin zu weiteren, zusätzlichen oder ergänzenden Bestattungsformen. Auch in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in der umliegenden Region besteht eine zunehmende und deutliche Nachfrage nach erweiterten Arten der Bestattung, die ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit über den Tod hinaus ermöglichen soll. Diese Entwicklungen und Nachfragen wurden zum Anlass genommen, eine Planung aufzustellen, die die Bestattungsform eines

„Bestattungswaldes“ (oder auch „Friedwaldes“) ermöglicht und planerisch durch Herstellung einer bauleitplanerischen Darstellung sichert.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg eröffnet werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Geltungsbereich des beabsichtigten Bestattungswaldes in Gänze als Flächen für Wald dar. Diese Darstellung bleibt unverändert. Die Zielstellung der Darstellung „Bestattungswald“ überlagert die Darstellung der Flächen für Wald.

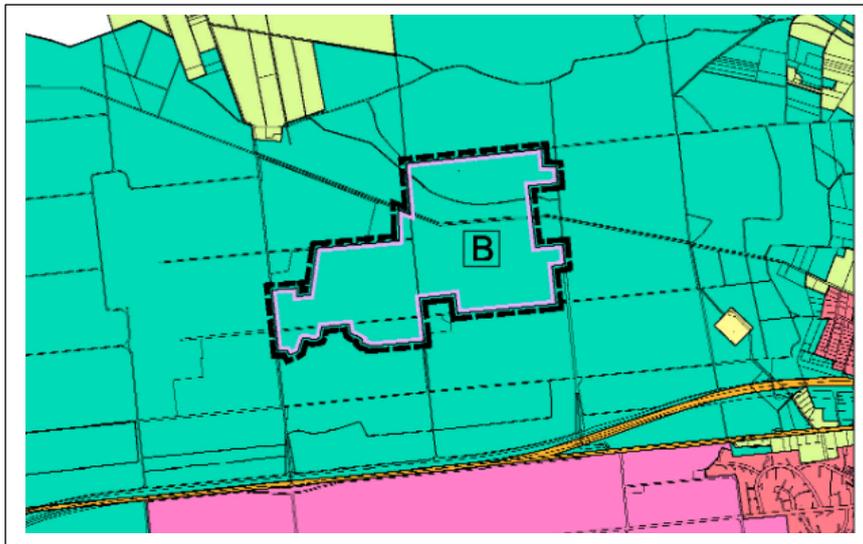
### 4.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Absicht der Darstellung „Bestattungswald“ ergeben sich folgende zeichnerische und textliche Darstellungen:

#### Darstellungen

- Flächen für „Bestattungswald“ (Zweckbestimmung), als Sonderbaufläche
  - Darstellung als Flächenumring als Fläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO; Überlagerung der bestehenden Darstellung
  - Zweckbestimmung der Sonderbaufläche: „Bestattungswald“
- Flächen für Wald
  - Erhalt der bisherigen Darstellung

Abbildung 3 64. Änderung des FNP, Entwurf Stand Nov. 2019 (o.M.)



- Beikarte, mit Darstellungen von Flächenbereichen mit Nutzungsausschluss im Sinne der Darstellung Sondergebiet Zweckbestimmung „Bestattungswald“
  - Flächenbereiche, in denen die Nutzung als Bestattungswald unzulässig ist
  - Nutzungsausschluss für Fläche "LP3 Gebote"
  - Nutzungsausschluss für Fläche "Bodendenkmal"

Kennzeichnungen: keine

Nachrichtliche Übernahmen: keine

Vermerke: keine

➤ textliche Hinweise:

- höchster zu berücksichtigender Grundwasserstand
- Belange Denkmalschutz
- Belange Landschaftsschutz
- Hinweis auf Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen für ubiquitär verbreitete europäische Vogelarten
- Bergwerksfeld / Berechtigungen

#### 4.4 Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen als Bestattungswald ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2 Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen

lfd. Nr.	geplante Nutzung	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	maximale Versiegelung (m <sup>2</sup> )
	Fläche für Wald	518.760	
1.	Fläche für Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Bestattungswald“ (maximal nutzbare Fläche)	489.200	0
2.	Fläche für die Andachtsplatz Fläche für Stellplätze	(bis zu) 300 (bis zu) 300	(300) (300)
3.	<i>Fläche (punktuelle) Biotope</i>	6.350	0
	<i>Fläche (kleinflächige) Bodendenkmale</i>	2.850	0
	<i>Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen)</i>	5.400	0
4.	<i>Forstwege / Wegeflächen (nachrichtliche Übernahme)</i>	14.360	---
	<b>Gesamt</b>	518.760	(600)*

Aus der Umsetzung des Plankonzeptes, das der 64. FNP-Änderung zu Grunde liegt, ergibt sich ein maximaler zusätzlicher Versiegelungsanteil durch Wegeflächen von ca. 0,06 ha. Diese Wege (und Platzflächen) sind wasserdurchlässig vorgesehen, sodass eine Versiegelung im eigentlichen Sinne nicht direkt vorliegt.

## 5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Ziele und der Geltungsbereich des FNP zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der Bauleitplanung nicht um grundsätzliche Standortalternativen außerhalb des Plangebiets geht, sondern um plankonforme Alternativen. Zu prüfen ist, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten.

Planungsalternativen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes könnten nur dann vorliegen, wenn vergleichbare alternative Bestattungsformen als Ziel der Darstellung in Erwägung gezogen werden könnten. Diese sind jedoch eindeutig nicht gegeben. Die beabsichtigte Form des Bestattungswaldes ist bereits im Sinne der Erreichung des Planungszieles die schonendste Weise einer Plandarstellung.

In Bezug auf die Lage der Darstellung der Flächenbereiche wurde geklärt, ob sich verschiedene Standortbereiche innerhalb des Gemeindegebietes finden lassen, die eine solche Eigenschaft haben. Demnach lassen sich nur in den nordwestlichen Waldbereich des Gemeindegebietes Waldflächen nachweisen, die die notwendige Flächengröße und die Zugriffsmöglichkeit aufweisen.

In diesem Bereich lassen sich eine westliche und eine östliche Standortalternative abgrenzen, wobei der westliche Standortbereich vollumfänglich für die Errichtung eines Bestattungswaldes geeignet ist, der östliche jedoch im Wesentlichen durch kaum nutzbaren Baumbestand und nur i.d.R. junges Laubholz in nicht ausreichender Anzahl ausscheidet.

## 6 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN VON BEDEUTUNG SIND UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN

### 6.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, *bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben zur Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr) sowie Flächen für die Landwirtschaft in Überlagerung mit „Maßnahmenflächen“ im Bereich bisheriger Grünlandflächen (rechtsgültige Festsetzung als Wald bzw. Wald oder Landwirtschaftsflächen)* dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

**Tabelle 3** Schutzgut- und projektbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	§ 1 (1), § 1 (4) Nr. 2, § 1 (6), § 59 BNatSchG §§10, 57-65 LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (insbes. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, Schutz und Zugänglichmachung vor allem im besiedelten/ siedlungsnahen Bereichen; Erhalt/ Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten/ siedlungsnahen Bereich (z.B. Parkanlagen, Grünanlagen/ Grünzüge, Wälder/ Waldränder, Bäume/ Gehölzstrukturen, Fluss-/ Bachläufe mit Uferzonen/ Auen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume, gartenbau-/ landwirtschaftlich genutzte Flächen) Erholung in Natur und Landschaft: das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen), die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht
	§§ 1 und 3 BImSchG div. BImSch-Verordng.	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (einschl. Vorbeugung)
	Lärm: TA Lärm, DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm); Geruch, Luft: GIRL, TA Luft	Festlegung von Immissionsrichtwerten und Luftschadstoffgrenzwerten
	allgemein: Abstandserlass NRW, Seveso III/ KAS 18	
	§ 1 (5) und (6) Nr. 1 BauGB § 3 (1), § 6 BauO NRW §§ 62-79 BauO NRW	Erhalt/ Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, Leben, Gesundheit (oder die natürlichen Lebensgrundlagen) nicht gefährdet werden
	§ 1 (5) und (6) Nr. 2-4 BauGB § 2 (2) Nr. 3 ROG	Zielvorgaben hinsichtlich Schutz/ Bedürfnisse der Bevölkerung, soziale/ kulturelle Bedürfnisse, Belange Bildungswesen sowie Sport/ Freizeit/ Erholung, Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, Städtebau; Bündelung sozialer Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten
§ 1 (6) Nr. 7b BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in der Bauleitplanung	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§ 1 (2), § 1 (3) Nr. 5 und 6, §§ 13-18, §§ 20-30, §§ 39 und 44 BNatSchG §§ 10, 30-32, 35-42 LNatSchG NRW Art. 1-3 FFH-Richtlinie Art. 1 VS-Richtlinie	dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere/ Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; Ermöglichung Populations-Austausch und Wanderungen); Entgegenwirkung von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotop und Arten; Erhalt von Lebensgemeinschaften/ Biotopen mit strukturellen/ geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung sowie Überlassen von Teilen der natürlichen Dynamik/ Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme  erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Eingriffsregelung, Kompensations-

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
		maßnahmen)) allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, Vorschriften für besonders geschützte Arten (allgemeiner/ besonderer Artenschutz)
	§ 1 (6) Nr. 7a, b BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen
	§ 1a (3) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Vermeidung/ Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG)
	§ 135a BauGB	Maßnahmen für den Naturschutz (Ausgleich): Pflichten, Durchführung, Kosten, Satzung
	§ 11 (4) BauO NRW	Schutz von (zu erhaltenden) Bäumen, Hecken, sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung/ Funktionsbeeinträchtigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG durch berufliche Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung des Aspektes Fläche in der Bauleitplanung
	§ 1a (2) BauGB § 2 (2) Nr. 2 und 6 ROG § 3 (1) BauO NRW	sparsamer Umgang mit Grund und Boden insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung/ Begrenzung von Bodenversiegelungen/ begrenzte Umnutzung von Landwirtschafts-/ Waldflächen; Begrenzung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Bodenschutzklausel)
	§ 200a BauGB	Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich umfassen auch Ersatzmaßnahmen
	§ 1 (3) Nr. 1 und 2, § 1 (5) BNatSchG	Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, zu entsiegeln und ggf. der natürlichen Entwicklung zu überlassen Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung; vorrangige Wiedernutzung bereits bebauter Flächen im un-/ beplanten Innenbereich, landschaftsgerechte Führung und Bündelung von Verkehrswegen/ Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben, Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushalts bei der Gewinnung von Bodenschätzen/ Abgrabungen/ Aufschüttungen
Boden	§§ 1 und 2 BBodSchG § 1 (2) LBodSchG NRW	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Funktionen als Archiv der Natur-, Kulturgeschichte; Nutzungsfunktionen),  Abwendung/ Vorsorgemaßnahmen gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Böden/ Altlasten, Schutz vor Erosionen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Boden in der Bauleitplanung
	§ 202 BauGB §§ 3 (1), 8 (1) BauO NRW	Schutz des Mutterbodens bei Errichtung/ Änderung baulicher Anlagen bzw. Veränderung der Erdoberfläche (Erhalt nutzbarer Zustand, Schutz vor Vernichtung, Vergeudung); Vermeidung, Verwertung von Bauabfällen/ Bodenaushub; Berücksichtigung wasseraufnahmefähige und begrünte nicht überbaubare Grundstücksflächen
	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1a (2) BauGB § 3 (1) BauO NRW	Entwicklung, Sicherung (und ggf. Wiederherstellung) von Böden und ihren Funktionen; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (Betrieb von Anlagen)
Wasser (Grund-, Oberflächenwasser)	§ 6 (1) und (2), §§ 27, 32, 34, §§ 46-48, § 55 (2), §§ 72 ff WHG (LWG NRW)	Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften: Erhalt/ Sicherung ihrer Funktions-/ Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässern abhängigen Landökosystemen/ Feuchtgebiete, Schaffung/ Erhalt von Nutzungsmöglichkeiten für öffentliche Wasserversorgung, Gewährleistung natürlicher/ schadloser Abflussverhältnisse/ Rückhaltung/ Vorbeugung nachteiliger Hochwasserfolgen, Schutz Meeresumwelt; Erhalt/ Wiederherstellung natürlicher/ naturnaher Gewässerzustände ortsnahe Versickerung/ Verrieselung/ direkt über Kanalisation in Gewässer eingeleitete, nicht mit Schmutzwasser vermischten Niederschlagswässer
	§ 2 USchadG	Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
	§ 1 (6) Nr. 7a BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Wasser in der Bauleitplanung; Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Schutz der Grundwasservorkommen
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege zu schützen, insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer/ klimatischer Wirkung (Frisch, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen); nachhaltige Energieversorgung, zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
	§ 6 (1) Nr. 5 WHG	Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels; nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
	§ 1 BImSchG div. BImSch-Verordnungen; TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (einschl. Vorbeugung) Festlegung von Luftschadstoffgrenzwerten
	§ 1 (5) und (6) Nr. 7a, e, f, h BauGB	Förderung Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung, Berücksichtigung Belange Klima und Luft bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen; Nutzung erneuerbarer Energien; Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne... sollen dazu beitragen .... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, ... .“
	§ 1a (5) BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
	§ 1 (1) EEWärmeG	Schonung natürlicher Ressourcen insbes. im Interesse des Klimaschutzes, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien (Endenergieverbrauch 2010: 14%) Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	§§ 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	§ 1 BNatSchG § 10 LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§ 1 (5) und (6) Nr. 5 und 7a BauGB	baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts-/ Landschaftsbildes; Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Aspekt Landschaft in der Bauleitplanung

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen/ Vorschriften	Umweltziele
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	§ 1 (1) und § 2 DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung (und Zugänglichkeit) von Denkmälern als Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche/ nicht ortsfeste Denkmäler, Bodendenkmäler); angemessene Berücksichtigung der Belange bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen
	§ 1 (4) Nr. 1, § 5 (1) BNatSchG § 4, § 10 LNatSchG NRW	dauerhafte Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen natur- und landschaftsverträgliche Land-/ Forst-/ Fischereiwirtschaft (Beachtung der guten fachlichen Praxis); Umwandlungsverbot Dauergrünland, -brachen
	§ 1 (6) Nr. 5, 7d BauGB § 8 (3) BauO NRW § 89 (1) BauO NRW	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in der Bauleitplanung zulässige Veränderungen der Geländeoberfläche nur ohne Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7a und i BauGB § 2 (2) Nr. 6 ROG	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbes. auch das Wirkungsgefüge; Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j BauGB §§ 26-38, 44-45 BauO NRW	Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind Anforderungen hinsichtlich Brandverhalten von Baustoffen, Rettungswege etc.; Aufbewahrung fester Abfallstoffe, Blitzschutzanlagen
	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

Die zuvor dargelegten Fachgesetze, Verordnungen und Vorschriften schaffen den gesetzlichen Rahmen für die Einrichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt innerhalb eines Landschafts- und außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete auch mit Funktionen für den Naturhaushalt/ Kompensation.

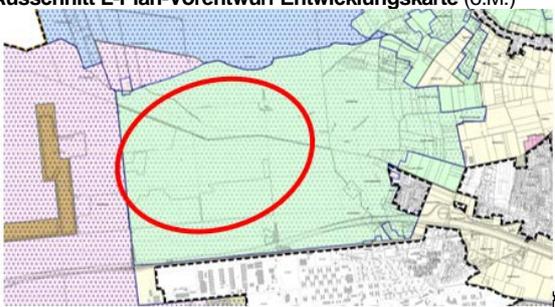
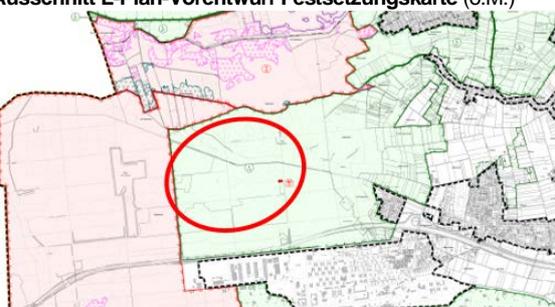
## 6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und sonstige planungsrelevante Informationen

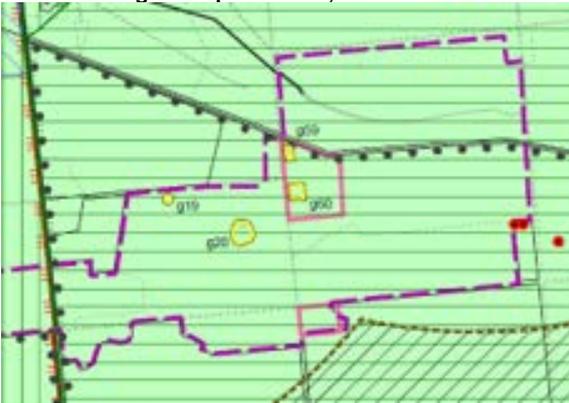
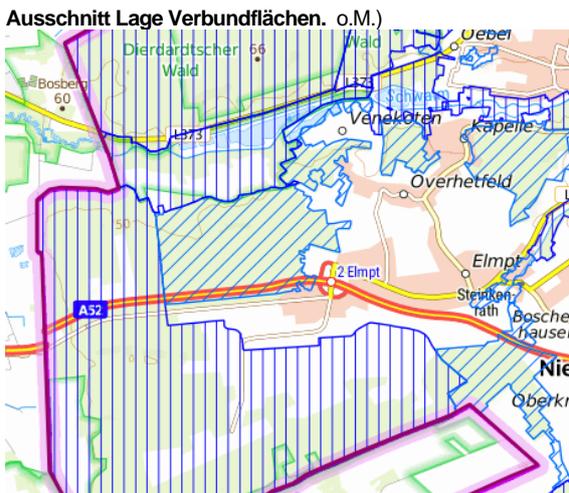
Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und U-Raum des Umweltberichts vorhandenen Fachpläne, Schutzgebiete und sonstige planungsrelevante Informationen.

Tabelle 4 Darstellung/Inhalte der Fachpläne – sonstige planungsrelevante Informationen

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<b>Landesentwicklungsplan - LEP NRW</b> (Stand 14.12.2016; in Kraft getreten am 08.02.2017; 1. Änderung Entwurf Stand 12.07.2019; in Kraft getreten am 24.07.2019)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachrichtliche Darstellungen: Lage außerhalb des dargestellten Siedlungsraumes; innerhalb der Flächen „Freiraum“ gelegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung der Gemeinde Niederkrüchten mit Hauptort Elmpt als Grundzentrum</li> </ul>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Südwestliches Gemeindegebiet mit nachrichtlicher Darstellung „Siedlungsraum“ großflächig Flächen der ehemaligen militärischen Nutzungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtliche Darstellungen: keine erkennbar</li> </ul>
<p><b>Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) und zur Regionalplanung (2013)</b></p>	
<p>Lage gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) liegt der Geltungsbereich innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr.KLB 17.2 „Grenzwald“, innerhalb der Kulturlandschaft Schwalm-Nette. keine sonstigen Darstellungen auf Ebene der Landesplanung</p>	
<p><b>Regionalplan Düsseldorf (RPD) (in Kraft getreten am 13.04.2018)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche für Wald im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</li> <li>• Keine weiteren Darstellungen für den Geltungsbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche für Wald im Übergang zur Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</li> <li>• Westlich des Geltungsbereiches Bereich zum Schutz der Natur</li> <li>• Nördlich und östlich der Waldbereiche: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</li> <li>• Östlich: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) der Ortslage Elmpt</li> <li>• Südlich Geltungsbereich: großflächig Bereiche (bis zur Bundesautobahn BAB 52) für Wind (Windkraftanlagen)</li> <li>• Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr: Bundesautobahn BAB 52</li> </ul>
<p><b>FNP Niederkrüchten (Rechtskraft 2006)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen für Wald</li> <li>• Keine weiteren Darstellungen für den Geltungsbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen für Wald</li> <li>• nachrichtliche Darstellungen: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>
<p><b>Rechtskräftige Bebauungspläne</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine im Geltungsbereich vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine im Untersuchungsraum vorhanden</li> <li>• nächstgelegene rechtskräftige Bebauungspläne im Siedlungsbereich Elmpt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• B-Plan ELM-83 „Overhetfelder Straße/ Heineland“, 1. Änderung: Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>• ELM-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Landschaftsplan Kreis Viersen Nr. 3 Elmpter Wald (Rechtskraft 02/ 1987; Anpassungen 2003/ 2004) / (Vorentwurf LP Grenzwald-Schwalm; Stand 06/ 2019)</b></p>	
<p>Lage innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald; Schutzzweck: Schutz, Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>○ EZ05 - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft</li> <li>○ EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen (Flächen westlich Geltungsbereich)</li> </ul> </li> <li>• Festsetzungen</li> </ul>	<p>Lage innerhalb Geltungsbereich L-Plan Elmpter Wald;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1: Erhaltung (Südrand Siedlungsbereich Elmpt und kleinflächig im Nordwesten)</li> <li>○ 2: Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen</li> <li>○ 3.1: Anreicherung überwiegend monostrukturierter Wälder (überwiegend im Norden und Süden)</li> </ul> </li> </ul> <p>Umgebungsflächen zum Geltungsbereich: Lage im allen Teilen innerhalb Geltungsbereich Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsziele <ul style="list-style-type: none"> <li>○ EZ05 - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft</li> <li>○ EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen (Flächen westlich Geltungsbereich)</li> </ul> </li> </ul>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landschaftsschutzgebiet „LSG Grenzwald / Elmpter Wald“: Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Waldflächen und umgrenzenden Freiräume Landschaftsplan Vorentwurf 6/2019</li> <li>• Festsetzungen: weiterhin Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald Elmpt“ (Stand 6/2019) Schutzgegenstand des ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“: Die Gebiete im Norden und Südosten großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor Entwicklungsziele</li> </ul> <div data-bbox="199 768 802 1160" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Entwicklungskarte (o.M.)</b></p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div>	<p>Entwicklungsziele: Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten für die südlich angrenzenden Flächen (Start-/ Landebahnen); Entwicklung von Biotopverbundflächen (im Westen und weiteren Süden); Anreicherung (im Westen und Osten); Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft (im Norden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzungen</li> <li>○ Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald Elmpt“ (Stand 6/2019) ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“ mit diversen Ge-/ Verboten hinsichtlich Erhalt/ Sicherung/ Ergänzung von Gehölz- und Biotopstrukturen sowie einzelne Maßnahmen bzgl. der forstlichen Nutzung und Anpflanzungen von Baumreihen, Einzelbäumen etc.</li> <li>○ Geschützter Landschaftsbestandteil GL</li> <li>○ Westlich des Geltungsbereiches; neue Festsetzung: Naturschutzgebiet „Galgenberg“; N10 „Elmpter Wald</li> </ul> <p>Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet L12 „Grenzwald Elmpt“ (unmittelbar im Süden und Norden angrenzend); Naturschutzgebiet N10 „Elmpter Wald“ (direkt im Westen/ Südwesten angrenzend) (gegenüber rechtsgültigen Festsetzungen deutliche Ausweitung der Schutzgebietskulisse, insbes. des NSG; vgl. auch Abbildung Pkt. „Schutzgebiete“)</p> <p>Schutzgegenstand: weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. (...).</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotop) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen (für die Maßnahmenräume (MR); keine ortsgewundenen Maßnahmen) MR31 (Grenzwald Elmpt: Waldflächen im Norden, Südosten und weiteren Süden); MR32 (Niederkrüchten: Landwirtschaftsflächen im Westen); MR33 (Elmpter Wald: Wald-/ Heideflächen im Westen/ Südwesten und Süden); MR34 (Start-/ Landebahnen im Süden)</li> </ul>
<div data-bbox="199 1200 802 1597" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ausschnitt L-Plan-Vorentwurf Festsetzungskarte (o.M.)</b></p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSEN, 06/ 2019)</p> </div> <p><i>Anmerkung: die in Bearbeitung befindliche Neuaufstellung (Aufstellungsbeschluss 10.03.2016) des Landschaftsplans „Grenzwald-Schwalm“ (Stand Vorentwurf 06/ 2019; Beteiligung 11.07.19 bis 31.10.19) fasst die bisherigen Geltungsbereiche der LP 1, 3 und 4 zusammen;</i></p>	
<b>Schutzgebiete    schutzwürdige Biotop    Biotopverbund</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets LSG „Grenzwald / ElmpterWald</li> <li>• geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG): kleinflächig: Teichfläche, Gehölzbiotop (g19 und g20, sowie g59 / g60)</li> </ul> <p><i>Naturschutzgebiete und gesetzlich sind weder im Geltungsbereich, noch U-Raum vorhanden; sie sind der Vollständigkeit halber jedoch mit aufgeführt:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsschutzgebiet L12 s. Geltungsbereich Flächen im landesweiten Biotopkataster LANUV</li> <li>○ BK-4702-0017 „Laubwald und Heide östlich des Flughafens Elmpt“ (ca. 7,73 ha); wertvolles Trittsteinbiotop im regionalen Biotopverbund, laubwalddominiertes strukturreiches Gebiet (Eichenwald) auf einer Binnendüne mit kleinflächigem, überalterten Heiderest und Grünlandbrache</li> </ul>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
<p><b>Ausschnitt Lage Biotope etc. o.M.)</b></p>  <p>(Quelle: KREIS VIERSSEN, 06/ 2019)</p> <p>Der gesamte Änderungsbereich liegt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Naturschutzgebieten (NSG Lüsekamp und Boschbeek, NSG Elmpter Schwalmbruch) als auch NATURA 2000-Gebieten (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch, FFH-Gebiet Lüsekamp und Boschbeek), die einen bedeutenden <u>Biotopverbundkorridor</u> entlang der deutsch-niederländischen Grenze darstellen</p> <p>So sind die großen, verhältnismäßigen unterschrittenen Landschaftsräume (UZVR) als Verbundflächen herausragender bzw. besonderer Bedeutung ausgewiesen (Darstellung in nebenstehender Abbildung durch eine senkrechte bzw. schräge blaue Schraffur).</p> <p><b>Ausschnitt Lage Verbundflächen. o.M.)</b></p>  <p>(Quelle: WWW.GEOPORTAL.NRW.DE)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BK-4702-0036, zwei Teilflächen nördlich A 52 (derzeit keine Gebietsinformation verfügbar)</li> <li>● Biotopverbund (siehe Abbildung in Kap. 1.5.2)</li> <li>○ VB-D-4702-002 „Elmpter Wald“, besondere Bedeutung (ca. 545 ha)</li> <li>○ großflächiges Waldgebiet auf nährstoffarmen Sandböden mit Resten naturnahen Birken- und Eichen-Mischwälder-Resten, kleinen trockenen Heideflächen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungs-, Arrondierungs- und Entwicklungsbereich für die angrenzenden international bedeutsamen Wald- und Heidegebiete</li> </ul> <p><b>Naturschutzgebiete</b> im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, südlichen und südwestlichen Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● VIE-003 „NSG Elmpter Schwalmbruch“ (ca. 296 ha) (s. auch FFH-Gebiet)</li> <li>● VIE-005 „NSG Lüsekamp und Boschbeek“ (ca. 255 ha) (s. auch FFH-Gebiet)</li> </ul>
<p><b>NATURA 2000 Gebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● nicht vorhanden</li> </ul>	<p>im U-Raum nicht vorhanden, jedoch im nördlichen, südlichen und südwestlichen Umfeld:</p> <p>nächstgelegenes NATURA 2000-Gebiete (über 300m – 500 m Distanz zu Geltungsbereich)</p> <p>nördlich: FFH-Gebiet DE 4702-301 (Elmpter</p>

Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
	Schwambruch (7680016) nördlich und westlich: Vogelschutzgebiet DE 4603-401 VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (/680015)
<b>streng geschützte Arten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung nach dem Jahr 2018 nachgewiesener planungsrelevanter Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten und eigene Erfassungen aus 2017-2018 (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LANGE GbR August 2019)</li> </ul>	
<b>Wasserschutzgebiet</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten</li> </ul>	
<b>Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW (Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko für Niederkrüchten; Risikogebiet)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</li> <li>• Lage außerhalb von Risikogebieten der für den Untersuchungsraum relevanten Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko</li> </ul>	
<b>Lärmaktionsplan Gemeinde Niederkrüchten (10/2018), Luftreinhalteplan, Klimaschutzkonzept</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmaktionsplan: für den Untersuchungsraum keine Aussagen / Erfordernisse</li> <li>• Luftreinhalteplan: liegt für die Gemeinde nicht vor</li> <li>• Klimaschutzkonzept: liegt für die Gemeinde nicht vor; nur für den Kreis Viersen</li> </ul>	
<b>Baumschutzsatzung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• liegt für die Gemeinde nicht vor</li> </ul>	

## **7 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO), ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUS-SICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (INSBES. WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE)**

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des damit beabsichtigten Plankonzeptes (des geplanten Vorhabens „Bestattungswald“) dargelegt.

Die Darstellung und Bewertung der möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen (unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Auswirkungen) erfolgt verbal-argumentativ, differenziert nach den drei Stufen (geringe, mittlere und hohe Umwelterheblichkeit) auf Grundlage von schutzgutbezogenen Indikatoren (vgl. auch Tab. 3).

### **7.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 7..1 dargelegt.

Um die Wirkungen auf das Schutzgut beurteilen zu können, wurden auf Grund der Vorhabenart „Bestattungswald“ keine gesonderten Fachgutachten erforderlich.

#### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

##### *Wohnumfeld*

Der Änderungsbereich zur Darstellung im FNP liegt außerhalb des Siedlungsraumes und außerhalb des näheren oder direkten Wohnumfeldes der Siedlungsräume (hier: Ortslage Elmpt in ca. 1,1 km Distanz östlich)

##### *Freizeit und Erholung*

Die Waldbereiche im Geltungsbereich werden für die ruhige Erholung genutzt. Die vorhandenen, in der Regel sehr gut ausgebauten Wege (Alte Zollstraße) und Forstwege werden dazu genutzt. Freizeiteinrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die der Erholung dienen können, sind nicht vorhanden.

Die ausgedehnten Waldflächenbereiche im Gesamtbereich des Elmpter Waldes werden durch lokale aber auch regionale Besucher genutzt.

#### Vorbelastungen

##### *Lärm, schalltechnische Untersuchung; Verkehrslärm*

Signifikante Vorbelastungen innerhalb des Geltungsbereiches im Sinne eines Wohnumfeldes oder für Zwecke der Freizeit und Erholung bestehen im U-Raum nicht. Die südlich in ca. 0,6 – 1,0 km gelegene Autobahn BAB 52 ist unterschwellig wahrnehmbar.

Weitere Vorbelastungen sind in den Waldflächen nicht gegeben.

### *sonstige Vorbelastungen*

Sonstige Vorbelastungen können nicht im Sinne des Schutzgutes festgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der Nullvariante zeigt die Entwicklung des Plangebiets ohne die beabsichtigten Darstellungen der 64. FNP-Änderung. Bezogen auf die planungsrechtliche Situation sind alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen und gemäß rechtsgültigen Darstellungen als Flächen für Wald darstellt.

Nutzungsänderungen sind gemäß dieser Darstellungen nur im Rahmen des § 35 Abs.1 BauGB zulässig (kein Entgegenstehen öffentlicher Belange, Sicherung ausreichender Erschließung; forstwirtschaftlicher Betrieb, Einrichtung z.B. öffentlicher Versorgung, aufgrund besonderer Anforderungen/ nachteiligen Wirkungen oder besonderer Zweckbestimmung nur im Außenbereich mögliches Vorhaben) soweit sie den Erholungscharakter des Gebiets nicht beeinträchtigen. Bauliche Anlagen (auch von gemäß § 35 BauGB privilegierter Vorhaben) sind nicht zulässig.

Auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Freizeit und Erholung) bezogen ergeben sich daher keine Änderungen der gegenwärtigen Situation.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Keinerlei Überbauung / keinerlei direkte oder erhebliche Versiegelung der Waldflächen; Erhalt der heutigen Waldstruktur und Förderung der Laubbaumanteile bei Rücknahme der mit Nadelgehölzen bestockten Flächen
- Keine Neubau von Wege oder Straßen; Erhalt und Nutzung der vorhandenen Wald- und Forstwege
- Keine erheblichen oder grundsätzlichen Änderungen oder Einschränkungen für die Erholungsnutzung und die Nutzung im Wald für die Erholungsuchenden; Rücksichtnahmegebotes für den Ort im Sinne als Begräbnisstätte und Beschränkung der Nutzung auf die vorhandenen Wegeflächen; Hinweise zum Betreten der Waldflächen im Bereich des Bestattungsbäume
- Lokale kleinflächige Einrichtungen und Hinweise für den Bestattungswald ohne erkennbare signifikante Beeinträchtigung der Flächen für die Erholungsnutzung
- Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ durch direkte oder indirekte Wirkpfade können auf Grund der Art der Bestattungen (Urnenbestattung) sicher ausgeschlossen werden.

### *Zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des beabsichtigten Plankonzeptes sind insgesamt keine Auswirkungen oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

## 7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

Mögliche Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten werden auf Grundlage der in der FNP-Änderung getroffenen Darstellungen sowie des Planungskonzeptes in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Anlage zur Begründung) vorgenommen.

Die mit Realisierung der Darstellungen in der FNP-Änderung und dem beabsichtigten Plankonzept verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) dargelegt.

### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

#### *Potenziell natürliche Vegetation*

Die potenzielle natürliche Vegetation spiegelt diejenige Vegetation wider, die sich aufgrund der Standortgegebenheiten ohne menschlichen Einfluss einstellen würde.

Sofern der menschlichen Einfluss im Plangebiet und seiner Umgebung nicht gegeben wäre, wären die Flächenbereiche flächendeckend mit Wald bestockt. Auf den gering bis mäßig nährstoffversorgten, mäßig trockenen Standorten würde entsprechend der natürlichen Standortbedingungen Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum robori*) basenarmer Sili-katstandorte vorherrschen. Darin kommen neben der dominierenden Stieleiche (*Quercus robur*) und Hängebirke (*Betula pendula*) auch Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), seltene Moorbirke (*Betule pubescens*) vor. In der artenarmen Krautschicht sind neben dominierenden Säurezeigern wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Salbeigamander (*Teucrium scorodonia*) und Wiesenwachtelweizen (*Me-lampyrum pratense*) auch Pillensegge (*Carex pilulifera*) und ein hoher Kryptogamenanteil typisch.

In der nördlich kleinflächig anschließenden Podsol-Gley- Niederung sind feuchte Eichenwaldausprägungen mit Stiel- und Traubeneiche sowie Birke als natürliches Endstadium der Vegetationsentwicklung anzunehmen. Als Pionier- und Ersatzgesellschaft gelten Sand-/ Moorbirke, Stieleiche, Zitterpappel, Salweide (und Ohr-, Grauweide), Eberesche, Faulbaum, Brombeere sowie Waldgeißblatt.

#### *Reale Vegetation/ Biototypen/ Nutzungen*

Der durch sandige, trockene Standorte geprägte Änderungsbereich wird flächig durch Laubwald- und Nadelholzbestände dominiert. Von besondere Bedeutung sind innerhalb des Änderungsbereichs mehrere kleinflächige gesetzlich geschützten Biotope. Die floristische Ausstattung des U-Raums wird maßgeblich durch die trockenen und sandigen nährstoffarmen Böden sowie die bisherige „anthropogene“ Waldnutzung geprägt. Große Bereiche im Untersuchungsraum (weniger im Geltungsbereich) sind mit geringwertigen, monotonen und artenarmen Kiefernforsten bestockt, die als raschwüchsige Pionierbaumart die frühzeitig zurückgenommenen Laubwaldgesellschaften des Landschaftsraums und nachfolgende Heideflächen kultivierten. Laubwälder kommen im Geltungsbereich flächig, ansonsten nur punktuell vor. Die Waldflächen nördlich der Autobahn BAB 52 werden von lockeren Kiefernforsten mit Schlagfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien geprägt (Kompensationsflächen).

Die Schutzgebietskulisse im Geltungsbereich ist durch Landschaftsschutz flächig erfasst. Die Flächen im Untersuchungsraum und angrenzend an den Untersuchungsraum umfassen

Ausweisungen als Landschaftsschutz-, Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiete sowie großflächige, wertvolle gehölzgeprägte Biotope als auch Offenlandhabitats (südlich der BAB 52).

### Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich in Gänze als durch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen dar. Die Habitatausstattung der Laubwaldflächen ist je nach Bestandsalter gut / günstig. Die Biologische Vielfalt ist in den anthropogen herbeigeführten Nadelholzforsten gering.

Seltene oder besondere Pflanzen oder Standortbereiche für diese Pflanzen werden nicht nachgewiesen.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher als Wald flächig genutzten Bereiche des Geltungsbereiches bleiben in der planerischen Darstellung unangetastet und sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist u.a. aufgrund bestehender rechtsgültiger Festsetzungen im Landschaftsplan (Landschaftsschutzgebiet) nicht realisierbar.

Auf das Schutzgut bezogen ergeben sich daher keine relevanten Änderungen der gegenwärtigen Situation.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Inanspruchnahme bisher als Flächen für Wald (0,03 ha) genutzter kleinräumiger Flächen die Darstellung der FNP-Änderung in Verbindung mit dem Nutzungskonzept.
- Entwicklung von Laubwaldflächen durch Umwandlung von bestehenden Nadelholzbeständen und damit Schaffung geeigneter Biotopstrukturen, die die biologische Vielfalt in den jeweiligen Altersstufen der bestände begünstigt.

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung sind aufgrund der Art der beabsichtigten Nutzung, der Biotopwertigkeit innerhalb des Waldgebietes insgesamt keine oder nur sehr geringe negative Auswirkungen (teilweise auch positive Auswirkungen durch Waldumwandlungen) auf das Schutzgut „Pflanzen / Biologische Vielfalt“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### Tiere

Der Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert. So ergeben sich besondere rechtliche Anforderungen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren, d.h. auch für die hier betrachtete 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (hier: FNP) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch eine Ortsbegehung in 2017-2019 zwecks Habitatanalyse und Erfassung der Fauna. Des Weiteren liegen aus der Messtischblattabfrage (MTB 4702.4 „Elmpt“) Hinweise auf das Vorkommen von sieben Säugetierarten (Fledermäuse, Biber) und 42 Brutvogelarten vor (vgl. auch ASF, Kap. 6.7).

➤ **Säugetiere** (Fledermäuse, Biber)

- Auf Grund der fehlenden Lebensräume im Geltungsbereich kann das Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden
- baumhöhlennutzenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr möglich

⇒ mögliche Betroffenheit der Arten.

Als Empfehlung sind im Zuge der Verkehrssicherungspflichten ggf. in späteren Jahren Entnahmen von Einzelbäumen auch im Waldbestand erforderlich, da Waldflächen außerhalb von Wegeflächen durch Trauergäste betreten werden. In einem solchen Fall ist eine vorsorgliche Überprüfung der Bäume auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen durch einen Fachkundigen durchzuführen. Schutzmaßnahmen sind derzeit für die aktuell nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erforderlich. Eingriffe in Habitats mit Baumverlusten sind nicht vorgesehen. Baumhöhlen konnten zudem aktuell nicht nachgewiesen werden.

➤ **Brutvögel**

Auf Grund des walddominierten Charakters des Geltungsbereiches werden folgende Vogelarten ausgeschlossen:

- Wiesenpieper (Offenlandbewohner, Wiesen- und Heidegebiete – kein Nachweis)
- Graureiher (Koloniebrüter oft in Gewässernähe – kein Nachweis)
- Kleinspecht (lichte Laub- und Nadelwälder, Feuchtwälder mit hohem Totholzanteil)
- Baumfalke (halboffene Landschaften, Meidung geschlossener großflächiger Wälder)
- Nachtigall (Gebüsch-reiche Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Gewässernähe)
- Pirol (feuchte Laubwälder, Auwälder)
- Feldsperling (halboffene Kulturlandschaft mit Nisthöhlenangeboten)
- Turteltaube (Baumhecken, Feldgehölze, Waldränder, lichte Laub-Mischwälder)
- Waldohreule (halboffene Parklandschaft, Waldränder, gutes Angebot alter Nester)
- Wespenbussard (halboffene Landschaft mit Altholz, Waldgebiet mit größeren Lichtungen)
- Baumpieper (halboffene Landschaft, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge)

⇒ keine Betroffenheit der Arten (diese Arten werden nicht weiter betrachtet).

Für die Vogelarten

- Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Fitis, Waldlaubsänger, Kuckuck (mit Wirtsvogelarten z.B. Rotkehlchen, Grasmücken), Waldkauz, Sperber, Mäusebussard, Gimpel und Schwarzspecht

sind Verbotstatbestände der Störung für die beschriebenen Vogelarten insgesamt nicht einschlägig.

#### Für die Wald- und gebüschbrütende Arten

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Bundspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

sind aus Gründen des Individuenschutzes laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Brutzeit Schutzmaßnahme vorzusehen (nach § 39 BNatSchG: keine Entnahme in einem Zeitraum vom 1. März bis 30. September). Für die allgemein häufigen gehölzbrütenden Vogelarten ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch den Einsatz einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme zu unterbinden.

#### ➤ **Amphibien / Reptilien**

##### Für die potentiell vorkommenden Arten

- Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte

können Betroffenheiten sicher ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine Habitate als Fortpflanzungsstätte oder Land-Lebensraum vorliegen.

- ⇒ keine Betroffenheit der Arten

##### Für die potentiell vorkommenden Arten

- Schlingnatter und Zauneidechse

können Betroffenheiten ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate hinreichender Größe und Ausstattung als Fortpflanzungsstätte oder Lebensraum vorliegen.

- ⇒ keine Betroffenheit der Arten

#### Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich in Gänze als durch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen dar. Die Habitatausstattung der Einzelflächen ist je nach Bestandsalter gut / günstig. Anthropogene Überprägungen resultieren maßgeblich aus den waldwirtschaftlichen Eingriffen.

Beunruhigungen des Lebensraumes erfolgen – wenn – durch die forstwirtschaftlichen Erfordernisse und durch die flächige Nutzung als Erholungsraum für die ruhige Erholung.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher als Wald flächig genutzten Bereiche des Geltungsbereiches bleiben in der planerischen Darstellung unangetastet und sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist u.a. aufgrund bestehender rechtsgültiger Festsetzungen im Landschaftsplan (Landschaftsschutzgebiet) nicht realisierbar.

Auf das Schutzgut bezogen ergeben sich daher keine relevanten Änderungen der gegenwärtigen Situation.

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Inanspruchnahme bisher als Flächen für Wald (0,03 ha) genutzter kleinräumiger Flächen die Darstellung der FNP-Änderung in Verbindung mit dem Nutzungskonzept.
- Entwicklung von Laubwaldflächen durch Umwandlung von bestehenden Nadelholzbeständen und damit Schaffung geeigneter Biotopstrukturen für die wertgebenden Tierarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Betroffenheit der planungsrelevanten (streng oder besonders geschützten) und sonstigen Tierarten.

*zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung sind aufgrund der Kleinflächigkeit, Biotopwertigkeit und Lage innerhalb des Waldgebietes insgesamt keine oder nur sehr geringe negative Auswirkungen (teilweise auch positive Auswirkungen durch Waldumwandlungen) auf das Schutzgut Tiere zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### 7.3 Schutzgut Fläche

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap 6.1 dargelegt.

#### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Elmpt, Flur 1 die Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m<sup>2</sup>) auf. Die Flächen werden in Gänze durch forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Forstwege) genutzt.

Die Flächen im ca. 170 ha großen U-Raum (einschl. Geltungsbereich FNP-Änderung) sind ebenfalls ausschließlich durch forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Forstwege) geprägt. Andere Flächenbeanspruchungen sind nur kleinräumig gegeben.

Geltungsbereich und nördlicher U-Raum liegen innerhalb naturschutzfachlich begründeter Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet). Im landesweiten Biotopkataster werden vier Kleinstflächen im Geltungsbereich aufgeführt. Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung liegen nördlich und westlich des Geltungsbereiches und nicht im Einflussbereich des Geltungsbereiches oder des U-Raumes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung.

Geltungsbereich und U-Raum liegen innerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume (Flächengröße 10 – 50 km<sup>2</sup>).

#### Vorbelastungen

keine Relevanz

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldnutzungen wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- nur sehr kleinflächige Teil-Versiegelung von bis dato nicht versiegelten Waldflächen (hier: in nicht bestockten Teilflächen) in zwei Teilflächen

- keine weiteren Versiegelungen innerhalb der Waldflächen und keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von Hoch- oder Ingenieurbauwerken sowie Verkehrsflächen

*zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Betroffenheiten auf das Schutzgut „Fläche“ zu erkennen; es sind nur kleinräumig sehr geringe Auswirkungen zu erwarten (geringe Umweltherheblichkeit)*

## 7.4 Schutzgut Boden

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

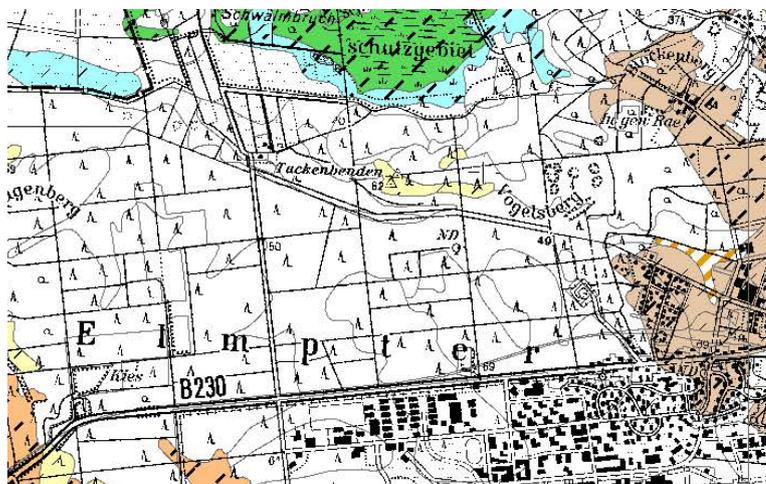
### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Die *geologische Struktur* wird im Geltungsbereich und überwiegenden U-Raum durch sandig-kiesige Sedimente in Wechsellagerung mit Mittel- und Grobsanden der jüngeren Hauptterrasse des Unter- bis Mittelpleistozäns geprägt. Die Terrassensedimente werden bereichsweise von jüngeren Fein- und Mittelsanden (Windablagerungen: Dünen) überlagert.

Aus den im Plangebiet und U-Raum überwiegend anstehenden sandigen und lehmig-sandigen Ausgangssubstrate entwickelten sich meist flächige ertragsarme Podsol-Braunerden (pB8<sub>1</sub>, pB8<sub>2</sub>, pB8<sub>4</sub>). Diese tiefgründigen und trockenen Sandböden sind grundwasserunbeeinflusst und zeichnen sich durch eine geringe Wasserhaltekapazität aus. Die Sorptionsfähigkeit der Böden, d.h. die Filterwirkung für Nähr- und auch potenzielle Schadstoffe ist aufgrund geringer schluffiger Bodenanteile ebenfalls als gering einzustufen.

Die in nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche flache Rinnen- / Muldenstruktur ist durch Podsol-Gleye (P-G) gekennzeichnet (oberste Bodenartenschicht sandig, 10 - 20 dm mächtig, im Mittel sehr basenarm). Die Grabbarkeit des Bodesn bis 1. Meter und bis 2 Meter werden als leicht grabbar und nicht grundnass und nicht staunass beschrieben. Dieser Boden (Podsol-Gley) ist als schutzwürdig dargestellt.

Abbildung 4 Schutzwürdige Böden (Ausschnitt Blatt I4504bfe, o.M.)



(Quelle: Geologischer Dienst 2018)

## Vorbelastungen

Die Böden der Waldflächen sind im Geltungsbereich ohne erkennbare Veränderungen oder Vorbelastungen im Sinne von Umlagerungen, Überbauungen und Versiegelungen anzusprechen. Lebensraum-, Puffer- und Filterfunktion der Böden sind infolgedessen nicht eingeschränkt. Inwieweit die Nadelholzkulturen der zurückliegenden 80-110 Jahre hier Veränderungen bewirkt haben kann nicht aufgeklärt werden.

Informationen / Erkenntnisse zu *Altlasten-/verdachtsflächen* aus dem Altlastenkataster (Kreis Viersen) liegen derzeit nicht vor.

Informationen zum Vorhandensein von *Kampfmitteln* liegen derzeit nicht vor.

Gemäß Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) ist im Bereich des Plangebiets Bergbau verzeichnet.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse 1 (und Baugrundklasse B) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01) (vgl. auch SG Sachgut).

## Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung der flächigen Waldnutzungen ist von einer untergeordneten Bodenbeeinflussung auszugehen.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

## Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Innerhalb der Bestattungsbereiche (vor Stammfuß der Einzelbäume in den Waldflächen) keine signifikante oder flächige Veränderung des Bodens; nur punktuelle Inanspruchnahme für Urnenkörper; Boden wird schichtengerecht wieder hergerichtet.
- Anlage eines Andachtsplatzes, aus örtlichem Kies-Sand (maximal 300 m<sup>2</sup>), mit Eingriff maßgeblich in den A-Horizont (Oberbodenhorizont) durch Abtrag; unterliegende Bodenschichten verbleiben weitestgehend unverändert
- Anlage von Stellflächen für PKW, Schotter, offenporig, (maximal 300 m<sup>2</sup>) mit Eingriff maßgeblich in den A-Horizont (Oberbodenhorizont) durch Abtrag; unterliegende Bodenschichten verbleiben weitestgehend unverändert
- Flächiger Beibehalt der natürlich gelagerten Böden in den Waldstandorten (Bodenwertzahl: 30-40)

### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Betroffenheiten auf das Schutzgut „Boden“ zu erkennen; es sind nur geringe oder kleinräumig geringe oder mäßige Auswirkungen zu erwarten (geringe bis mäßig geringe Umwelterheblichkeit)*

## 7.5 Schutzgut Wasser

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

#### *Grundwasser*

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich sind gekennzeichnet durch einen mittleren Flurabstand (größer 2 m bis 5 m und mehr) des obersten Grundwasserstockwerks. Wesentlichen oder besondere stoffliche Belastungen der Grundwasserkörper sind für diesen Bereich nicht gegeben.

Im Bereich der lokalen Waldflächen bestehen diverse Grundwassermessstellen, die ein Messnetz bilden. Im aktuellen Geltungsbereich zur 64. FNP-Änderung befinden sich keine Messstellen. Ein westlich des jetzigen Geltungsbereich befindliche Messstelle (Nr. 909202, aktive Messstelle des Erft-Verbandes), ist durch die Anpassung des Geltungsbereiches im Zuge der Entwurfsplanung (Verkleinerung im Westen; vgl. auch Kap. 4.1) nunmehr ausgenommen.

### Vorbelastungen

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich und U-Raum wird als mäßig gut bewertet, der mengenmäßige Zustand gilt als gut (2. BWP, 2007-2013; vgl. ELWAS-WEB). Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor. Das außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gelegene Plangebiet und der U-Raums sind durch eine extensive forstwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt und Bewirtschaftung der heutigen Waldnutzungsformen (Nadelholzbestände / Laubwald) wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung mit den Festsetzungen (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Nutzungsänderungen oder Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation für das Grundwasser.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- aufgrund der grundsätzlich hohen GW-Flurabstände ist auch bei ungünstigen (sehr hohen) GW-Standentwicklungen für die Durchführung der Bestattungen (Herstellung Urnengrab) keinerlei Besorgnis gegenüber dem Grundwasser erkennbar. Flächen mit geringem Flurstand unmittelbar am Gewässer sind ohnehin von der Nutzung ausgenommen.
- Eine Besondere oder nachteilige Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser ist nicht zu erkennen

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (hier: Grundwasser) zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich ist parallel zur Alten Zollstraße ein grabenartiges Gewässer (Tackenbendener Bach) als Fließgewässer vorhanden. Der Graben ist als Straßenseitengraben nördlich der Wegeflächen geführt. Weitere Fließgewässer sind nicht vorhanden. Eine kleinstflächige Teichfläche soll innerhalb der Geltungsbereich südlich des Weges „Alte Zollstraße“ vorhanden sein (Gewässerbiotopfläche), konnte jedoch aktuell in 2019 nicht als solche in der Verortung wasserbespannt als „Oberflächengewässer“ identifiziert werden. Weitere natürliche (und angelegte) Fließ- und Stillgewässer sind im Geltungsbereich und U-Raum nicht vorhanden.

Das Plangebiet (Geltungsbereich) und dessen Umfeld liegen außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Wasserschutzgebiete. Sie liegen ebenfalls außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes oder eines Flächenbereiches mit Hochwassergefahren.

#### Vorbelastungen

keine Relevanz

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Das Fließgewässer wird durch die beabsichtigte Nutzung weder räumliche direkt noch im unmittelbaren Umfeld benutzt und in der Fläche von der Nutzung ausgeschlossen; gleiches gilt für den anzusetzenden Uferstrandstreifen (5m); eine Betroffenheit kann für das Schutzgut „Fließgewässer“ somit ausgeschlossen werden.
- Die kleinflächige Teichfläche innerhalb der Waldflächen im westlichen teil Geltungsbereiches wird von der Nutzung ausgeschlossen; damit wird eine Betroffenheit des Schutzgutes „Stillgewässer“ ebenfalls vorsorgend ausgeschlossen. Sekundärwirkungen auf das Stillgewässer durch z.B. veränderte Einzugsbereiches oder stofflich verändertes zufließende Wässer können sicher ausgeschlossen werden.

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

## **7.6 Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

#### *Klima*

Der Planungsraum ist dem südwestlichen Teil des Niederrheinischen Tieflandes zugehörig. Großklimatisch ist er dem nordwesteuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen. Die Summe der mittleren Jahresniederschläge beträgt rd. 700-750 mm, mit leichter Tendenz eines sommerlichen

Regenmaximums im Juli. Es überwiegen relativ kühle Sommer und relativ milde Winter mit Jahresdurchschnittstemperaturen von ca. 9,5°C. Die Winde wehen vorherrschend aus Südwest bis West.

Der ausschließlich durch Wald genutzte Geltungsbereich und die Umgebungsflächen wirkt als großräumiger Waldklimatop. Der Geltungsbereich verfügt über keine besonderen klimatischen oder lufthygienischen Funktionen (wie z.B. wesentliche Luftleitbahn für den Luftaustausch im Siedlungsraum, großflächige Luftregenerationsfunktion). Außerhalb des Untersuchungsraumes grenzen nördlich Freilandklimatope und östlich in der Ortslage Elmpt Siedlungsklimatope leichter Dämpfung der Klimaparameter an.

### *Luft*

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt in einer Region, die vergleichsweise gering mit Luftschadstoffen belastet ist. Ein Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Bereiche, die Maßnahmen zum Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas erfordern, sind im Untersuchungsraum nicht gegeben

### Vorbelastungen

Konkrete, auf den Geltungsbereich bzw. den U-Raum schutzgutbezogene Vorbelastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Auf *Klimaschutz und Klimawandel* als eines der zentralen Umweltthemen der Zeit wird verwiesen. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Die Bedeutung für den Erhalt und die Förderung der Klimaeigenschaften der durch Wald bestockten Flächen nimmt hierbei zu.

Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt und Bewirtschaftung der heutigen Waldnutzungsformen (Nadelholzbestände / Laubwald) wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung mit den Festsetzungen (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans „Erhalt“ die planerische Vorbereitung von Nutzungsänderungen oder Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Auf den mit der Darstellung verbundenen grundsätzlichen und flächigen Erhalt der Waldnutzung und der Absicht der dauerhaften, sukzessiven Umwandlung der Nadelholzbestände im Laubwaldkulturen wurde bereits hingewiesen (Förderung der Klimaeigenschaften des Waldes).
- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen im FNP und den Festsetzungen im Landschaftsplan (Flächen für Wald) keinerlei Ausdehnung mikroklimatisch bedingt wirksamer Flächenänderungen

- keine oder keine als signifikant belegbare Erhöhung von Emissionen wie Treibhausgasen infolge der durch die Darstellung verursachten Verkehre (Angehörige, Besucher); wenn lediglich räumliche Verschiebung durch das Angebot als Begräbnisstätte zu anderen Begräbnisorten / Friedhöfen.

*zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plankonzept bedarf in der örtlichen Umsetzung nicht der Einrichtung von Gebäuden, Räumen oder gesonderter Technik, die Energie benötigen. Das Anfahren der Flächen des Bestattungswaldes durch die Nutzer und Mitarbeiter mittels PKW und dafür die sparsame und effiziente Nutzung durch die Fahrzeuge liegt für ein Einzelvorhaben wie das des Bestattungswaldes außerhalb des Wirkungsbereiches der Darstellungsmöglichkeiten auf Ebene des FNP.

### Aspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung sowie eingesetzte Techniken und Stoffe

Durch die Darstellung der 64. Änderung des FNP werden die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes ermöglicht. Auf Grund der Art der Nutzung wird Abfall durch den Betrieb an sich nicht erzeugt. Abfälle entstehen in kleinstmengen durch den Besuch der Nutzer. Hierfür werden Abfallbehälter (-körbe) aufgestellt (hausmüllartige Abfälle), die der ordnungsgemäßen Entsorgung problemlos zugeführt werden. Eventuell entstehen durch Fehlnutzungen der Besucher (hier z.B. durch unzulässigen Grabschmuck) Abfälle, die zu entsorgen sind.

## **7.7 Schutzgut Landschaft**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Der Geltungsbereich und der U-Raum sind *naturräumlich* dem Niederrheinischen Tiefland (Einheit 57) und der Großlandschaft der Schwalm-Nette-Platten (Einheit 571) zuzuordnen. Plangebiet und U-Raum sind der „Schwalmebene“ (Einheit 531.10) zuzuordnen, dem Südteil der Venloer Grabenzone. Die Ebene ist von der Schwalm und ihren oft asymmetrisch gestalteten Seitentälchen zerschnitten, streckenweise flach wellig geformt. Über den stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern trägt sie im Allgemeinen eine etwa 2 m mächtige Schotterlehmdecke. Südlich davon grenzt der „Birgelen-Elmpter-Heidewald“ (Einheit 537.00) an und bildet den Südteil der deutsch-niederländischen Grenzwaldungen auf Flugsand (95-65 m) mit ausgedehnten Dünenfeldern und den von der unteren Rur eingreifenden, tief eingeschnittenen Tälchen des Schaag-, Bosch- und Rothenbachs.

Plangebiet und U-Raum sind Bestandteil des großflächigen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) und des Landschaftsraums „Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen mit Heronger Heide“ (LR-I-024) als waldreiche Binnendünenlandschaft. Der gesamte Geltungsbereich und U-

Raum stellt sich als leicht welliger Waldbereich dar. Die Geländehöhen liegen bei etwa 37,5 mNN bzw. 66,5 mNN.

#### Vorbelastungen

Das Landschafts- bzw. Ortsbild beeinträchtigende Faktoren innerhalb des Plangebiets sind derzeit nicht erkennbar.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldflächen und der Fortsetzung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 z.B. „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie der Entwicklungsziele des Landschaftsplans („Erhalt“) die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Weiterhin unverändert Nutzung der Flächen im Sinne der Darstellung „Flächen für Wald“ und keine negativen Auswirkungen auf die grundsätzliche Waldfunktion; als Teil der Landschaft; keine besonderen oder erheblichen Auswirkungen auf die waldökologischen Eigenschaften
- Keine flächigen oder bautechnisch erheblichen Betroffenheiten im Landschaftsteilraum (keine zusätzlichen Wege oder bauliche störenden Anlagen); punktuelle Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Flächen für Stellplätze und einen Andachtsplatz mit Ausstattung
- Keine erheblichen oder erheblich nachteiligen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsteilraumes durch die Darstellung der Nutzung als Bestattungswald; im Detail punktuell Ausstattungselemente im Sinne von Hinweistafel oder Schilder
- Uneingeschränkte Nutzung für die Erholung im Sinne der bisherigen zulässigen Erholungsnutzung in diesem Landschaftsteilraum (auf Wegen / nicht in den Waldflächen)

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt geringe bis sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### **7.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

#### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

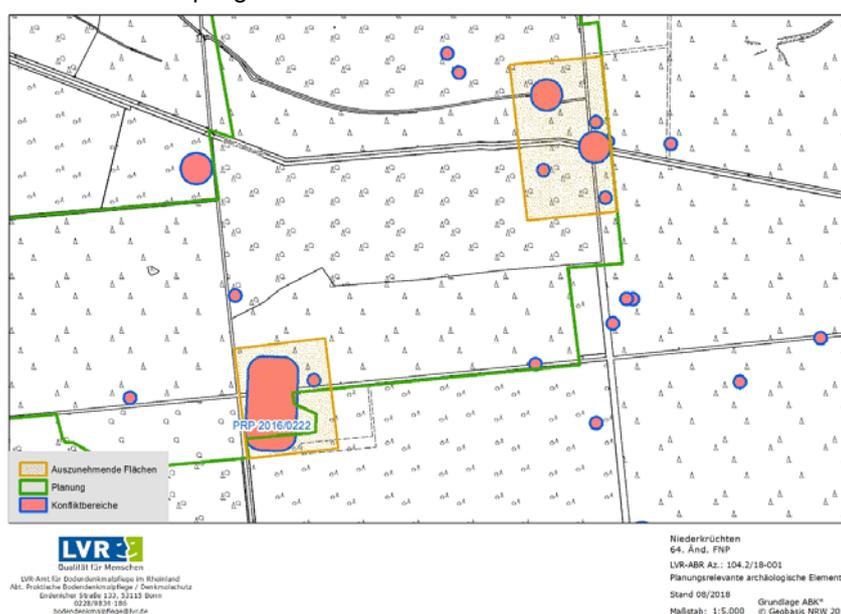
##### *Kulturelles Erbe*

Plangebiet (Geltungsbereich) und U-Raum liegen gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

(Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr. KLB 17.2 „Grenzwald“ und innerhalb der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbaren Umgebungsbereich sind verschiedenen Bodendenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Es sind Archäologische Bereiche (AB) ausgewiesen worden (RPD XXVII Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald). Der Bereich ist u.a. gekennzeichnet durch dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit mit ausgedehnten Grabhügelfelder; intensiver Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern (u.a. Fundplatz PRP 2016/0222; römisch-germanische Periode; 6. Jt. – 5. Jh. n. Chr.); mittelalterliche bis neuzeitliche feste Häuser, Burgen; hochmittelalterliches Töpfereigewerbe in der Umgebung von Overhelfeld (Elmpter Ware); spätmittelalterliche Landwehrabschnitte (Schanzen bei Niederkrüchten), mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn; starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten. Der Raum liegt heute vollständig unter Wald.

Abbildung 5 Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmalpflegerisch bedeutsamen Flächen



(Quelle Stellungnahme der LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018,)

Die Fundorte und -punkte sowie die flächenhaften Bereiche und Verdachtsflächen sind von besonderer Bedeutung und bedürfen des gesonderten Schutzes gegen Eingriffe oder Überformungen.

### Vorbelastungen

derzeit durch Plandarstellungen oder örtliche Nutzungen nicht erkennbar;

Inwieweit die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu Vorbelastungen für das Schutzgut geführt hat oder noch führen könnte ist nicht abgrenzbar, jedoch als sehr unwahrscheinlich festzuhalten.

Eingriffe in die Flächen der vorhandenen Bodendenkmale sind grundsätzlich zu vermeiden und im Sinne der Vorgaben des Denkmalgesetzes durch Nutzungen auszuschließen.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die heutige Waldnutzung und die grundsätzlichen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten bleiben ungerührt. Die forstliche Praxis wird fortgesetzt. Durch Umtrieb, Holzabfuhr und Wiederherstellung der Kulturen werden die heutigen oberen Bodenschichten (Oberboden) in meiner Mächtigkeit von 2 bis 5 dm in Anspruch genommen. Die örtlichen Bodenflächen innerhalb der Holzbodenflächen bleiben in Relief unberührt. Erfordernisse, die standörtlichen Bodenverhältnisse durch Melioration zu verbessern, sind nicht gegeben.

Es sind keine Darstellungen oder Festsetzungen vorhanden, die eine abweichende örtliche Nutzung der Flächen ermöglicht. Durch die bestandskräftige Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird diese Dauerhaftigkeit der Waldnutzung unterstrichen.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Mit der beabsichtigten Darstellung eines Bestattungswaldes ist festzustellen, dass die Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007/3) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) nicht negativ berührt sind.
- Die zusammenhängenden Flächenbereiche, auf denen Bodendenkmale bekannt sind, sind aus Gründen des Vorsorgenden Schutzes nicht Teil des Geltungsbereiches und ausgenommen. Die Betroffenheit durch die beabsichtigte Plandarstellung im FNP kann sicher ausgeschlossen werden.
- Die im Geltungsbereich befinden sich mehrere bekannte punktuelle Bodendenkmale; für diese Flächenbereiche ist ein Nutzungsausschluss formuliert, der eine Betroffenheit des Schutzgutes sicher ausschließt.
- Da im Geltungsbereich durch die Nutzungsart (Bestattungswald) und der fehlenden nachhaltigen Tiefe des Eingriffes in den Boden (nur oberflächlich; nur kleinstflächig punktuell) eine zusätzliche Betroffenheit und ggfs. negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe kaum oder nicht zu erwarten sind, wird vorsorglich dennoch der entsprechende Hinweis im Falle von Entdeckungen von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden für die nachgeschaltete Genehmigungsebene formuliert.

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt geringe (bis mittlere) Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ zu erwarten (geringe bis mäßige Umwelterheblichkeit)*

### Sachgut

Im Geltungsbereich sind alle Flächen (Flurstücke) im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Die vorhandenen Sachgüter (hier: Weg „Alte Zollstraße“ / Forstwege) sind ebenfalls Eigentum der Gemeinde.

Der Geltungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“. Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM - Raad van

Bestuur -, P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH -Resources Services & Management in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung (Tätigkeiten zur Feststellung) des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

#### Vorbelastungen

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01).

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den Erhalt der Waldnutzung wurde bereits hingewiesen (vgl. Ausführungen in den oben dargelegten Kapiteln).

Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie Entwicklungszielen des Landschaftsplans die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig. Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

Mit der Darstellung der Flächen als Bestattungswald ergeben sich für das Schutzgut „Sachgüter“ keine Veränderungen zu den bisherigen zulässigen Nutzungen und Möglichkeiten der Entwicklungen. Veränderungen der Sachgüter erfolgen nicht. Betroffenheiten Dritter durch z.B. Privateigentum kann sicher ausgeschlossen werden.

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt sehr geringe bis keine negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### **7.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele mit Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind in Kap. 6.1 dargelegt.

#### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Es besteht somit keine Seveso-Relevanz im Hinblick auf § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

Kenntnisse über Kampfmittel liegen derzeit nicht vor.

Der Geltungsbereich befindet sich nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW (über das Geoportal NRW) in der *Erdbebenzone 1* (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten

Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist.) und der geologischen Untergrundklasse 1.

Mögliche Unfälle auf den umliegenden Landes- bzw. Gemeindestraßen oder Explosionsunfälle in den im weiteren U-Raum ansässigen Betrieben sind als normales Gefahrenrisiko einzuschätzen.

#### Vorbelastungen

derzeit nicht erkennbar

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

keine Relevanz

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- gegenüber den rechtsgültigen Darstellungen bzw. derzeitigen Nutzungen als Wald ergeben sich keine Änderungen für Risiken der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt  
vom Geltungsbereich ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen können durch die Art der zulässigen Nutzung ausgeschlossen werden
- mögliche Unfälle durch Kampfmittel infolge nutzungsbedingter Eingriffe in den Untergrund sind aufgrund der Art der Nutzung sehr unwahrscheinlich, können abschließend aber nicht ausgeschlossen werden; eine Regelung zur Überprüfung des Geltungsbereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf im Zuge der konkreten Antragsphase zu treffen.

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt keine und keine negativen Auswirkungen auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

### **7.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes sind in Kap. 6.1 dargelegt.

#### Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Es bestehen Wechselwirkungen (ökosystemare Wechselbeziehungen) der langjährig als Wald genutzten, im Außenbereich gelegenen Flächen mit den hier relevanten Schutzgütern Bevölkerung, Boden/ Grundwasser (unversiegelter Standort), Landschaft (landschaftlich geprägte Areale) und Sachgut (Plangebiet in Gemeindeeigentum).

Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten bestehen aufgrund der Distanz zu den Schutzgebietskulissen nicht.

#### Vorbelastungen

siehe Darlegung betroffener Schutzgüter

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf den grundsätzlichen Erhalt des Waldes im gesamten Geltungsbereich und der Waldfunktion wurde bereits hingewiesen. Bei sonst zulässigen Vorhaben gemäß § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans die planerische Vorbereitung von Bauflächen nicht zulässig.

Es ergeben sich keine Änderungen der gegenwärtigen schutzgutbezogenen Situation.

### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- vorhabenbedingte Auswirkungen betreffen unter Berücksichtigung der geplanten Darstellung (Bestattungswald) im Wesentlichen die Schutzgüter Wald (hier: Änderung der Nutzbarkeit der Waldflächen), Mensch / Erholung (hier Erholungsnutzungen), Landschaft (hier: gemeinbedarfsorientierte Nutzungen innerhalb der Schutzgebietskulisse) und Sachgut (Inanspruchnahme von Gemeindeeigentum)

#### *zusammenfassende Beurteilung:*

*durch die Darstellungen der 64. FNP-Änderung und das beabsichtigte Plankonzept sind insgesamt nur geringe oder sehr geringe negative Auswirkungen in Bezug Auf die Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)*

## **8 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN**

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein“. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Niederkrüchten (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben i.S. der Darstellung im FNP als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ im Gemeindegebiet.

## **9 BEWERTUNG DES EINGRIFFS IN DIE BIOTOPFUNKTION**

### **9.1 Bewertungsverfahren**

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz NRW bzw. im Baugesetzbuch (§ 1a Abs.3 BauGB bzw. § 18 Abs.1 BNatschG) wurden Standards und Verfahrensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt, die zur Vereinfachung beitragen und bei ähnlichen Eingriffen (Art und Umfang) zu vergleichbaren Kompensationsumfängen führen sollen.

Viele Verfahren beinhalten Biotoptypenlisten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen zur rechnerischen Ermittlung von Eingriff und Kompensation. Im Rahmen planerischen Auswirkungen der Darstellung der 64. FNP-Änderung in Verbindung mit dem beabsichtigten Planungskonzept bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erfolgt die Bewertung der Biotoptypen und die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation auf der Grundlage der Bilanzierung und Bewertung des Eingriffs nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, verfasst durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2008), dem die Kriterien „Natürlichkeit“, „Gefährdung/Seltenheit“, „zeitliche Ersetzbarkeit/ Wiederherstellbarkeit“ und „Vollkommenheit“ zu Grunde liegen. Die darin enthaltene standardisierte Biotopwerttabelle gibt für die einzelnen Biotoptypen mit den entsprechend zu verwendenden Biotoptypencodes Wertstufen zwischen 1 und 10 vor, wobei die Stufe 10 die höchste Wertigkeit und die Stufe 1 bzw. 0 die geringste ökologische Wertigkeit ausdrückt.

Eine flächendeckende Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Geltungsbereich der FNP-Änderung für den Ausgangszustand (Grundwert A, heutige planerische Darstellung im FNP und örtlicher Ausgangszustand) sowie für den Zustand des Plangebiets (Grundwert P; gemäß der beabsichtigten Darstellungen der 64. FNP-Änderung und des Planungskonzeptes).

Der Grundwert P stellt i.d.R. den maximal möglichen Wert eines Biototyps nach 30 Jahren nach Neuanlage oder Optimierung dar. Die Grundwerte A und P unterscheiden sich bei hochwertigen Biotoptypen, bei denen 30 Jahre nach Neuanlage, also nach einer Menschengeneration, die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Durch Subtraktion des Gesamtflächenwerts A von

Gesamtflächenwert P wird die Gesamtbilanz erhalten. Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d. h. sie verdeutlicht, inwieweit den aufgrund der durch die geänderte FNP-Darstellung zu erwartenden Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen summarisch gegenübersteht.

## 9.2 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Die Darlegung des Eingriffs in Biotopflächen, d.h. der Ausgangszustand des Geltungsbereichs (Grundwert A) ist nachfolgender Tabelle 7 zu entnehmen.

Relevant für die heutigen Flächen des Geltungsbereiches ist die derzeit reale Biotoptypenausstattung (nicht die Zieldarstellung gem. FNP) in der Abgrenzung auf Grundlage der georeferenzierten Deutschen Grundkarte (DGK5) und gemäß aktuellem Luftbild:

Abbildung 6 Übersicht zur Abgrenzung der Biotoptypen im Geltungsbereich



(Quelle: tim.online NRW, DGK5 und Luftbild,)

Folgende Nutzungsverteilungen innerhalb des Geltungsbereiches können aus Ausgangszustand der Erfassung und Bewertung der heutigen Biotope sowie der Planung angenommen und festgehalten werden

Tabelle 5 Flächengrößen der heutigen und geplanten Nutzungen

lfd. Nr.	geplante Nutzung	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
1.	Waldfläche (ohne dienende Flächen)	489.200
2.	Forstwege / Wegeflächen	14.360
3.	Fläche (punktuelle) Biotope	6.350
4.	Fläche (kleinflächige) Bodendenkmale	2.850
5.	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen)	5.400
	<b>Gesamt</b>	<b>518.760</b>
	Planung:	
6.	Fläche für die Andachtsplatz	300
	Fläche für Stellplätze	300

Tabelle 6 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten des Ausgangszustands des Geltungsbereichs

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biototyp (LANUV-Code)	Fläche / m <sup>2</sup>	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
<b>Bilanzgebiet „Geltungsbereich 64. FNP-Änderung“</b>							Bilanzierung auf Grundlage Geltungsbereich 64. FNP-Änderung (in CAD georeferenzierte pdf)
	Fläche für Forstwirtschaft Nadelholzbestände unterschiedlicher Altersstufen (AK 0 / AK 1 / AK 3)	324.400	3	1	3	973.200	keine
	Fläche für Forstwirtschaft Laubwaldflächen unterschiedlicher Altersstufen (AB 2 / AB 4 / AB5)	165.400	5	1	5	827.000	keine
	Forstwege / Wegeflächen (VB 3b)	14.360	2	1	2	28.720	keine
	Fläche (punktuelle) Biotope (AH / BB / BA)	6.350	7	1	7	44.450	keine
	Fläche kleinflächige Bodendenkmale (AB 2 / AB 4 / AB 5 / AK0-1)	2.850	4	1	4	11.400	keine
	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen) (FM 5)	5.400	4	1	4	21.6000	keine
<i>Zwischensumme</i>		<i>518.160</i>				<i>2.100.770</i>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>518.160</b>				<b>2.100.770</b>	
<b>Geltungsbereich Gesamtflächenwert A :</b>						<b>2.100.770</b>	

## 10 KONZEPT ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

### 10.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung findet sich in den §§ 13ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). § 15 BNatSchG gibt der Vermeidung den Vorrang vor dem Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist auch im § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB ausdrücklich aufgeführt und verpflichtet die Gemeinden zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen.

So sind folgende landschaftsökologische und naturschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen:

- Erhalt und Ergänzung vorhandener Wald- und Gehölzstrukturen durch Anpflanzung von Bäumen / Gehölzen mit lebensraumtypischen Arten mit Kompensationsfunktion und Funktionen für den lokalen Biotopverbund
- Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LANGE GbR) formulierten Maßnahmen für (vgl. auch Hinweis zum Artenschutz zur 64. FNP-Änderung)
  - häufige, nicht als planungsrelevant definierte gebüschbrütende europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus („Allerweltsarten“): hier etwa Grasmücke, Eichelhäher, Buntspecht und verschiedene weitere Arten  
mögliche Individuenverluste oder Aufgabe besetzter Niststätten  
⇒ Regelung der Bauzeit außerhalb des sensiblen Zeitraums, d.h. unzulässige Eingriffe in Gehölze zwischen 1. März und 30. September eines Jahres entspr. allgemeinem Brutvogelschutz § 39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)
- sachgerechter Abtrag und Lagerung von Oberboden insbesondere in Bereichen erstmaliger Nutzung / Versiegelung, kein Überfahren/ Verdichten von Böden außerhalb geplanter Bereiche während der Bauzeit; Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915 und DIN 18320
- Verzicht auf die Neuanlage von Wegeflächen in den Waldflächenteilbereichen, die als Bestattungswaldflächen mit Bestattungsbäumen ausgewählt sind / wurden.

### 10.2 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

*Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.... sowie .... unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).*

Während § 15 BNatSchG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert, ist die Begrifflichkeit in der Bauleitplanung einheitlich „Ausgleich“, wobei § 200a Satz 1 BauGB klarstellt, dass Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen umfassen (vgl. auch SCHEIDLER 2019). Ausgleichsmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zumindest in gleichwertiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten. Darüber hinaus können weitere Planbestimmungen oder Festsetzungen

sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahme sein, sofern sie zu einer (quantifizierbaren) ökologischen Aufwertung führen (vgl. auch SCHWARZMEIER et.al. 2018).

Da mit dem vorliegenden Planwerk „64. Flächennutzungsplanänderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten“ eine vorbereitende, jedoch keine verbindliche Bauleitplanung beabsichtigt wird, wird hilfsweise für die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft in Abschätzung des durch die Gemeinde beabsichtigten Plankonzeptes eine Bilanzierung auf Ebene eines B-Planes oder konkreten Antrages nach fachrecht vorgenommen.

Da das Plankonzept sehr hinreichend in den Nutzungen als Bestattungswald mit den erforderlichen baulichen Einrichtungen und mit dem Betriebskonzept in Lage und Erfordernissen beschrieben ist, ist eine sehr weitreichende (genaue) Abschätzung des Eingriffes möglich und die Anwendbarkeit der oben dargelegten Methodik gegeben.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betreffen neben dem Ausgleich der in Anspruch genommenen Bodenflächen für Andachtsplatz und Stellplätze auch die Minderung der potentiellen Entwicklung der (Laub-) Waldflächen im Sinne der Schutzgebietsverordnung (LSG) und dessen geringfügige Einschränkung des Entwicklungspotentiales.

### 10.3 Kompensationsbilanz

Unter Berücksichtigung bzw. bei Anwendung der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Vorgehensweise, Maßnahmen bzw. Planabsichten ergeben sich für den Geltungsbereich verschiedene Biotoptypen, die entsprechend ihrer zukünftigen Wertigkeit wie folgt berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 7).

Hierbei wird eine konservative Abschätzung zur Entwicklung der Biotoptypen im beabsichtigten Bestattungswald vorgenommen, das heißt, die potentielle (sofern überhaupt nachhaltig belegbare) „Abwertung“ der bestehenden Laubwaldflächen erfolgt – obwohl methodisch-planerisch geringer vertretbar und begründbar) um eine volle Wertstufe. Die Anrechenbarkeit der Aufwertung der heutigen Nadelholzbestände erfolgt ebenfalls um eine Wertstufe vermindert, um ggfs. zu unterstellenden – nicht zu erwartenden - „Störungen“ im betrieblichen Ablauf durch Nutzungsdruck gerecht zu werden. Die Umwandlungsflächen im Geltungsbereich werden zudem nur mit ca. zwei Drittel der heutigen Flächen angenommen, um auch hier keine zu positive Erwartungshaltung zu unterstellen und einen hinreichenden „Puffer“ in den Betrachtungen zur Einschätzung der Eingriffsregelung vorhalten zu können.

Nach der Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung in Verbindung mit dem beabsichtigten Plankonzept (i.S. worst-case) stellt sich die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wie folgt dar:

#### Gesamtbilanz

Bilanzgebiet	Kompensationsforderung Teilflächenwert A (Tabelle 5)	anrechenbare Kompensation Teilflächenwert P (Tabelle 6)	Saldo
Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung	2.100.770	2.134.770	+ 34.000
<b>Summe</b>	<b>2.100.770</b>	<b>2.134.770</b>	<b>+ 34.000</b>

Es verbleibt somit ein Gesamt-Bilanzüberschuss von ca. 34.000 Punkten unter Maßgabe der oben dargelegten Planungen und Maßnahmen.

Externe oder sonstige Kompensationsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich

Tabelle 7 Ermittlung der ökologischen Werteinheiten gemäß der Planung / Darstellung im Geltungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	
Code	Biototyp (LANUV-Code)	Fläche / m <sup>2</sup>	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)	Verwendung von Korrekturfaktoren; Erläuterungen
<b>Bilanzgebiet „64. FNP-Änderung mit Planungskonzept“</b>							Bilanzierung auf Grundlage Plankonzept zur 64. FNP-Änderung (in CAD georeferenzierte pdf)
	Verbleibende (bestehende) Nadelholzbestände; unterschiedlicher Altersstufen (AK 0 / AK 1 / AK 3)	123.800	3	1	3	371.400	keine
	Fläche für Forstwirtschaft Laubwaldfläche (1-30 Jahre; Umwandlungsflächen) (AB2/AB4/AB5)	200.000	4	1	4	800.000	keine
	Fläche für Forstwirtschaft heutige Laubwaldflächen untersch. Altersstufen; Nutzung als Bestattungswald (AB 2 / AB 4 / AB5)	165.400	4	1	4	661.600	keine
	Fläche für Andachtsplatz (HV3)	300	2	1	2	600	keine
	Fläche für Stellplätze (HV3)	300	2	1	2	600	keine
	Forstwege / Wegeflächen (VB 3b)	14.360	2	1	2	28.720	keine
	Fläche (punktuelle) Biotope (AH / BB / BA)	6.350	7	1	7	44.450	keine
	Fläche kleinflächige Bodendenkmale (AB 2 / AB 4 / AB 5 / AK0-1)	2.850	4	1	4	11.400	keine
	Fläche Graben / Gewässer (incl. Randstreifen) (FM 5)	5.400	4	1	4	21.6000	keine
<i>Zwischensumme</i>		<i>518.160</i>				<i>2.134.770</i>	
<b>Gesamtsumme Wert P</b>		<b>518.160</b>				<b>2.134.770</b>	
<b>Geltungsbereich Gesamtflächenwert A :</b>						<b>2.134.770</b>	

## **11 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICH NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Grundsätzlich sind durch die geänderte Darstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Niederkrüchten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Darstellung unter Einbeziehung des detaillierten Nutzungskonzeptes der Gemeinde auf die einzelnen Schutzgüter sind im Kapitel 7.5 beschrieben. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die umgebenden, als Waldflächen genutzten Außenbereichsflächen werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

## **12 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT BEI / NACH DER REALISIERUNG DER PLANUNG (MONITORING)**

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die nach Anlage 1 BauGB Nr. 3b aufgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie Informationen durch die Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB dienen dazu.

Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z. B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert oder die Überwachung von emittierenden Anlagen.

Folgende Maßnahmen der Überwachung können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand benannt werden:

- Überprüfung auf Einhaltung, Umsetzung und dauerhaften Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches für die Nutzungen ausgeschlossenen wertgebenden Einzelteilflächen
- Überprüfung der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Flächenbelegung in den Einzelteilflächen und dem Bedarf an Bestattungsbäumen.

Die Gemeinde Niederkrüchten wird darüber hinaus beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden oder sonstiger Sachkundiger (Naturschutzverbände o.ä.) und auch aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Die oben dargelegten Monitoring-Maßnahmen sowie deren Umsetzung werden, sofern eine Erforderlichkeit gesehen würde, vertraglich gesichert.

### **13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN**

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Bestattungswaldes in den gemeindeeigenen Waldflächen im Westen des Gemeindegebietes (westlich der Ortslage Elmpt), zu schaffen. Die Ortslage Elmpt liegt in ca. 0,6 km Distanz östlich zur Vorhabenfläche.

Der insgesamt 51,9 ha große Geltungsbereich wird derzeit auf der gesamten Fläche forstwirtschaftlich als Flächen für Wald genutzt. Hauptforst- und sonstige Forstwege erschließen die Laub- und Nadelholzbestände mit ihren unterschiedlichen Altersstufen rasterartig. Der Weg „Alte Zollstraße“ quert im Norden den Geltungsbereich. Das örtliche Geländere Relief ist leicht wellig ausgeprägt. Bauungen, bauliche Anlagen oder andere Nutzungen sind im Geltungsbereich nicht anzutreffen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederkrüchten umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche als „Bestattungswald“. In dem so dargestellten und umgrenzten Waldbereich sollen Bestattungen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW zulässig sein (ausschließlich als Urnenbestattung, am Fußpunkt ausgewählter Einzelbäume). Der Laubwald bleibt in seinem Charakter als Waldfläche unverändert erhalten. Mit Ausnahme eines kleinen Andachtsplatzes und dem Angebot mehrerer Stellplätze für PKW sind keine baulichen Anlagen beabsichtigt. Die Erschließung des Flächenbereiches erfolgt von Südwesten über die Roermonder Straße und einen asphaltierten Hauptforstweg.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Schutzgebiete nach Bundes-/ Landschaftsrecht bestehen i.S. eines Landschaftsschutzgebiets für den gesamten Geltungsbereich. Innerhalb der Bestattungswaldfläche bestehen kleinstflächige Biotopflächen, die geschützt werden. Abgesehen des Entwicklungsziels „Ausstattung“ sieht der Landschaftsplan keine differenzierten Maßnahmen oder zusätzlichen Festsetzungen vor. Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisiko-/ Gefahrengelände und Überschwemmungsgebiete sind für den Geltungsbereich nicht festgelegt. Der Bereich ist durch verschiedenen festgestellte punktförmige Bodendenkmale geprägt, ebenfalls gegenüber der beabsichtigten Nutzung geschützt werden.

Aufgrund der Standortanalyse für diese alternative Bestattungsform in einem Waldflächenbereich, die die Gemeinde Niederkrüchten durchgeführt hat, ergeben sich nur in den Waldflächenbereichen westlich der Ortslage Elmpt hinreichende Möglichkeiten, einen Bestattungswald umzusetzen. In Vergleich der möglicher standörtlichen Alternativen ist die als Geltungsbereich gewählte Waldfläche eindeutig zu bevorzugen, da hier die notwendigen Randbedingungen für einen Bestattungswald am besten erfüllt werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Niederkrüchten (als Träger der Bauleitplanung) kein weiteres Vorhaben im Sinne der Darstellung eines Bestattungswaldes oder vergleichbarer Einrichtungen als Begräbnisstätte (keine kumulierenden Vorhaben).

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ auf die Schutzgüter „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“, „Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser),

„Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie den Aspekt Wechselwirkungen und Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 680 ha großen Untersuchungsraum insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsphase.

Aufgrund der Lage und der vorgefundenen forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen und deren Biotop-/ Habitatstrukturen, verbunden mit sehr extensiven und waldschonenden Art und Umfang der Nutzung innerhalb des Darstellungsbereiches als Bestattungswald sowie die dem Gemeinwohl dienende Bedarfseinrichtung (Begräbnisstätte) am westlichen Siedlungsrand, ergeben sich für die oben genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der in vorliegenden Fachgutachten (Artenschutz, Landschaftspflege) aufgeführten Maßnahmen überwiegend nur sehr geringe nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen.

Die Umweltüberwachung (Monitoring) umfassen nach derzeitigem Kenntnisstand Maßnahmen zur Überprüfung des dauerhaften Erhalts wertgebender Einzelteilflächen und der Überprüfung der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Flächenbelegung und dem Bedarf an Bestattungsbäumen.

Die aus Gründen des Landschaftsrechts in geringem Umfang erforderliche Kompensation wird durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereich vollständig erbracht werden können.

## **Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht**

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- BauGB -Baugesetzbuch- in der Fassung vom 03. November 2017
- BauO NRW -Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Fassung vom 21. Juli 2018
- BauNVO -Baunutzungsverordnung- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017
- BImSchG -Bundes-Immissionsschutzgesetz- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert 08.04.2019
- BNatSchG -Bundesnaturschutzgesetz- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert 13.05.2019
- DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz -Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen- vom 11. März 1980, zuletzt geändert 15.11.2016
- KAS-18 Leitfaden -Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010
- LNatSchG NRW -Landesnaturschutzgesetz- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 26.03.2019
- ROG –Raumordnungsgesetz- vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert 20.07.2017
- TA Lärm -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. August 1998
- TA Luft -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 24. Juli 2002
- USchadG -Umweltschadengesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden- vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert 04.08.2016
- UVPG –Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 13.05.2019

### Allgemeine Literatur und Quellen

- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG  
Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3: Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Hannover 1972
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF  
Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 20, mit Beikarten; in Kraft getreten gemäß Bekanntmachung vom 13.04.2018. Düsseldorf
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW. Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Niederkrüchten. Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Dezember 2015
- BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1963  
Geographische Landesaufnahme. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/ 109 Düsseldorf-Erkelenz bzw. 95/ 96 Kleve/ Viersen. Bonn-Bad Godesberg

---

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Flächennutzungsplan, Rechtskraft

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW/ GEOLOGISCHER DIENST (GD)

Geologische Karte Nordrhein-Westfalen, M. 1:100.000, Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, M. 1:50.000, Geothermie in NRW – Standortcheck ([www.geothermie.nrw.de](http://www.geothermie.nrw.de)), Bodenschutz-Beitrag für die räumliche Planung. Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, 2017/ 2018, Blatt I4504bfe

INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG LAERMANN GMBH (IBL)

Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund-, Grundwasser und Gründungsverhältnissen hinsichtlich Tragsicherheit sowie Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden. Mönchengladbach, Stand 05.06.2019

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan Kreis Viersen Nr.3 „Elmpter Wald“ und Vorentwurf zur Änderung des Landschaftsplan Kreis Viersen „Elmpter Wald“, Juni 2019

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN:

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017, 1. Änderung (Zustimmung des Landtags vom 12.07.2017 und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 23.07.2019

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Fachbeitrag Kulturlandschaftlicher zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln 2013

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-Lippe (LWL)/ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/ Köln November 2007

SCHEIDLER, ALFRED

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung. Zeitschrift für Umweltrecht ZUR Heft 3/ 2019, S. 145-150

Internet-Datenquellen

[geoportal.nrw.de](http://geoportal.nrw.de) - Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: [www.gfz-potsdam.de/din4149\\_erdbebenzonenabfrage/](http://www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/)

LANUV – Infosysteme und Datenbanken:

Naturschutz: Landschaftsplanung (Biotopverbund, Unzerschnittene verkehrsarme Räume); Biotopschutz (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope); Schutzgebiete; Umwelt: Umweltinformationen: Umweltportal NRW; Luft: Emissionskataster Luft – Quelldaten für NRW

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Feldblock-Finder - [www.landwirtschaftskammer.de/FBF/jsp/fbf\\_map.jsp](http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/jsp/fbf_map.jsp)

nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank – [www.nwsib-online.nrw.de](http://www.nwsib-online.nrw.de)